



Protokoll des Kantonsrats

11. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 25. Juni 2015 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.05 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28. Mai 2015
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
 - 3.1. Motion von Thomas Lötscher betreffend Revision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (BGS 621.1)
 - 3.2. Motion von Thomas Meierhans betreffend Anpassung kantonaler Richtplan durch Verschiebung von Siedlungserweiterungen in das Gebiet Wald
 - 3.3. Motion der SP-Fraktion betreffend Entflechtung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und deren Finanzierung zwischen dem Kanton Zug und den Einwohnergemeinden
 - 3.4. Postulat der Fraktion Alternative - Die Grünen betreffend kein Abbau des ÖV-Angebots
4. Kommissionsbestellungen:
 - 4.1. Gesetzesinitiative «Ja zur Mundart»
5. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat): 2. Lesung
6. Zwischenbericht zu den per Ende März 2015 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen
7. Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)
8. Geschäfte, die am 28. Mai 2015 nicht behandelt werden konnten:
 - 8.1. Motion der FDP- und der SVP-Fraktion betreffend Sicherung von Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Zug vor wirtschaftlicher Schädigung durch Ausspähung
 - 8.2. Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer betreffend Holzförderung
 - 8.3. Postulat von Daniel Abt und Adrian Andermatt betreffend Erhöhung des Kinderbeitrags der Einkommensobergrenze für Mietzinsbeiträge gemäss WFG
 - 8.4. Interpellation von Stefan Gisler, Andreas Hausheer und Manuel Brandenburg betreffend Unregelmässigkeiten bei Wahllisten
9. Änderung des Steuergesetzes – fünftes Revisionspaket: 2. Lesung
10. Geschäftsbericht 2014

166 **Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 75 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Jürg Messmer, Urs Raschle und Rupan Sivaganesan, alle Zug; Zari Dzaferi und Nicole Imfeld, beide Baar.

167 **Mitteilungen**

Es gilt heute jeweils die folgende Reihenfolge der Fraktionsprechenden: CVP, SVP, FDP, ALG, SP.

Der Finanzdirektor muss sich für die Vormittagssitzung entschuldigen, weil er in seiner Eigenschaft als Präsident der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) an der Kommissionssitzung zur Anhörung der Kantone zur Unternehmenssteuerreform (USR) III und zum Automatischen Informationsaustausch (AIA) teilnimmt. Der Vorsitzende hat deshalb die Traktandenliste umgestellt: Die Traktanden 9 (Steuergesetz) und 10 (Geschäftsbericht) werden erst am Nachmittag beraten.

Der Bildungsdirektor muss die Sitzung gegen 15.45 Uhr verlassen. Er wird an den Maturafeiern der Kantonschulen Zug und Menzingen mitwirken.

Die Staatskanzlei teilt mit, dass die Grünen Steinhausen am 23. Juni 2015 dem Regierungsrat eine Petition von 280 Steinhauserinnen und Steinhausern mit der Forderung «Kein unüberlegter Busabbau» eingereicht haben. Die Staatskanzlei hat den Eingang bestätigt. Die Forderungen betreffen die sachliche Zuständigkeit des Regierungsrats bzw. der Volkswirtschaftsdirektion; die Volkswirtschaftsdirektion bearbeitet das Dossier. Es liegt kein Fall einer Petition im Sinne von § 19 Abs. 3 Ziff. 2 und § 54 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vor.

TRAKTANDUM 1

168 **Genehmigung der Traktandenliste**

Der **Vorsitzende** beantragt, Traktandum 8.1 an das Ende der Sitzung zu verschieben, sofern der Finanzdirektor zum entsprechenden Zeitpunkt noch nicht zurück in Zug sein sollte.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden und genehmigt die Traktandenliste ohne weitere Änderungen.

TRAKTANDUM 2

169 **Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28. Mai 2015**

→ Das Protokoll der Sitzung vom 28. Mai 2015 wird ohne Änderungen genehmigt.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt später in der Sitzung (siehe Ziff. 179f.) bzw. zu Beginn der Nachmittagssitzung.

TRAKTANDUM 4

Kommissionsbestellungen:

- 170** Traktandum 4.1: **Gesetzesinitiative «Ja zur Mundart»**
Vorlage: 2518.1 - 14948 Bericht und Antrag des Regierungsrats.

→ Stillschweigende Überweisung an die Bildungskommission.

- 171** Traktandum 4.2: **Ad-hoc-Kommission Massnahmenplan Ammoniak 2016–2030**

Anstelle von Hans Christen soll neu Daniel Stuber für die FDP in die Ad-hoc-Kommission Massnahmenplan Ammoniak gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

- 172** **Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat): 2. Lesung**
Vorlage: 2468.4/4a/4b - 14944 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 73 zu 1 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 6

173 **Zwischenbericht zu den per Ende März 2015 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen**

Vorlagen: 2513.1/1a - 14945 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2513.2 - 14950 (Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission).

EINTRETENSDEBATTE

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** informiert, dass die erweiterte Staatswirtschaftskommission die Vorlage an der Sitzung vom 3. Juni 2015 beraten hat. Die Stawiko berät diese Vorlage jeweils im Rahmen der Sitzung zum Geschäftsbericht, wobei sie sich materiell der beantragten Fristerstreckungen annimmt und nicht die Vollständigkeit der Liste überprüft. Die Stawiko dankt der Regierung für die zügige Abarbeitung der Vorstösse. Die Liste ist wahrlich auch schon länger gewesen.

Die beantragten Fristverlängerungen sind begründet und können von der Stawiko nachvollzogen werden. Hier ist die Stawiko im Grundsatz einverstanden. Wie ihrem Bericht zu entnehmen ist, ist sie jedoch nicht einverstanden, dass das Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Auto und Sozialhilfe vom 7. Juli 2011 auf diesem Weg abgeschrieben wird. Wohl ist in § 45 Abs. 4 der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrats eine Abschreibung im Zwischenbericht vorgesehen. Die erweiterte Staatswirtschaftskommission würde dies nicht *per se* ausschliessen, erwartet jedoch eine materielle Begründung, welche weiter geht als ein Hinweis darauf, dass die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 20. Dezember 1983 entsprechend geändert wurde. Gerade weil dieses Thema heikel ist und viele Gemüter bewegt, erwartet sie eine detailliertere Information. Nur mit dem Hinweis im Bericht und Antrag der Regierung fühlt sich die Stawiko-Präsidentin schlicht nicht imstande, einer Abschreibung zuzustimmen. Bei allem Verständnis für Verwaltungsökonomie, die zu diesem Vorgehen geführt hat: Es ist dem einzelnen Kantonsratsmitglied nicht zumutbar, selbst die Verordnung zum Sozialhilfegesetz zu konsultieren und den passenden Artikel zu suchen. In diesem Sinne stellt die Votantin namens der Staatswirtschaftskommission den **Antrag**, das Postulat Nussbaumer/Werner nicht auf diesem Weg abzuschreiben.

Karin Andenmatten-Helbling als Sprecherin der CVP-Fraktion hält ebenfalls fest, dass die Liste der Fristerstreckungsgesuche kurz ist – dies als Kompliment an den Regierungsrat. Dennoch gibt es für die CVP-Fraktion verschiedene Gründe, dem regierungsrätlichen Antrag weder blind noch kommentarlos Folge zu leisten. Es gibt nämlich Motionen, die vor sechs oder gar sieben Jahren eingereicht wurden und immer noch nicht behandelt sind – was der CVP erwähnenswert scheint, obwohl deren Fristen nicht eigentlich Gegenstand der Diskussion sind. Aufgrund der Traktandenliste ist leider anzunehmen, dass die versprochene Antwort auf die Vorlage 1693.1 heute nicht mehr vorgelegt wird.

Zur Fristerstreckung für die Motion Hausheer betreffend Vertretung der Kantonsratsbeschlüsse durch den Regierungsrat gegen aussen möchte die CVP gerne wissen, wer dieses Geschäft vertritt und welche vertieften staatsrechtlichen Abklärungen von wem noch vorgenommen werden müssen. Informationen wünscht sich die CVP auch zum Antrag der Regierung, die Motion Nussbaumer/Werner als erledigt abzuschreiben. Die CVP hat in ihrer Fraktionssitzung lange in der neuen GO KR gesucht und keine Grundlage für dieses Vorgehen gefunden. Nur im Kommentar steht: «Die Abschreibung kann auch dann im Zwischenbericht erfolgen, wenn keine separate Vorlage vorgesehen ist. Beispiel: Gegenstand des Postulats ist eine Verordnung.» Ein Kommentar ist aber – dies sei gesagt, ohne die ausser-

ordentliche Kompetenz des langjährigen Landschreibers und Verfassers des Kommentars in Frage zu stellen – nicht sakrosankt, sondern eben nur ein Kommentar, d. h. eine mögliche Auslegung. Der grössere Teil der CVP-Fraktion ist daher der Meinung, dass die spärliche Information zur Abschreibung für ein Milizparlament ungenügend ist. Sicherlich wäre es allen zumutbar nachzuschlagen, was genau im § 9 der Sozialhilfverordnung steht. Ob es aber effizient ist, den betreffenden Erlass achtzig Mal nachlesen zu lassen? Die CVP-Fraktion bittet die Direktorin des Innern, hier zum Inhalt klar Stellung zu nehmen. Unter der Prämisse, dass der Rat heute nicht mehr Informationen über diese hängige Motion erhält, wird eine knappe Mehrheit der CVP-Fraktion dem Antrag der Stawiko folgen und die Fristen erstrecken, das Postulat Nussbaumer/Werner aber nicht als erledigt abschreiben.

Andreas Hausheer hat eine weitere Frage. Die Verzögerung bei der Motion Abt betreffend Förderung des kulturellen Lebens wird im regierungsrätlichen Bericht und Antrag mit einem Wechsel der Amtsleitung begründet. In der Stawiko wurde die Verzögerung damit begründet, dass das fragliche Amt für Kultur lediglich über 2 Personalstellen verfüge. Gemäss Personalstellenübersicht aber hat das Amt für Kultur, das diese Motion zusammen mit dem Hochbauamt bearbeitet, 6,2 Personalstellen. Was trifft zu?

Stefan Gisler äussert sich zum Antrag des Regierungsrats, das teilerheblich erklärte Postulat Nussbaumer/Werner auf der Basis der GO KR als erledigt abzuschreiben. Die GO sieht vor, dass Postulate oder auch Motionen im Rahmen von Sammelberichten abgeschrieben werden können, wenn die Sachlage klar ist. Der Votant hat es sich zugemutet, die Verordnung zum Sozialhilfegesetz zu konsultieren, und konnte dort relativ einfach nachvollziehen, dass das erwähnte Postulat umgesetzt wurde: Mit der Schaffung von § 9h wurde der Wille des Kantonsrats vollumfänglich umgesetzt. Eine mangelnde Vorbereitung auf die Stawiko-Sitzungen ist kein Grund, im Kantonsrat zusätzliche Informationen oder gar eine eigene Vorlage zu verlangen; das verzögert nur den Ratsbetrieb. In diesem Sinne bittet der Votant, dem Antrag des Regierungsrats stattzugeben und das Postulat Nussbaumer/Werner als erledigt abzuschreiben.

Kurt Balmer stimmt seinem Vorredner vollumfänglich zu. Er hat sich ebenfalls die Mühe gemacht, § 9h der Sozialhilfverordnung im Detail anzuschauen – und ist etwas erstaunt über die Stawiko, welche es für nicht zumutbar hält, den betreffenden Paragraphen nachzuschlagen. Immerhin werden die Mitglieder des Kantonsrats mit der gesamten Gesetzessammlung bedient, und diese ist auch im Internet aufgeschaltet. Es wäre also Pflicht jedes Kantonsratsmitglieds, den betreffenden § 9h anzuschauen. Nach Meinung des Votanten ist das Postulat Nussbaumer/Werner zum grossen Teil erfüllt, und es braucht keinen weiteren bürokratischen Leerlauf. Die Begründung des Regierungsrats ist zugegebenermassen etwas knapp ausgefallen, das Vorgehen ist aber – verschiedene Redner haben darauf hingewiesen – formell zulässig. Der Votant bittet deshalb, den Antrag der Stawiko abzulehnen und das Postulat Nussbaumer/Werner als erledigt abzuschreiben.

Der Votant stellt aber den **Antrag**, die vom Regierungsrat beantragten Fristerstreckungen nicht zu genehmigen. Wenn eine Frist abgelaufen ist, kann sie grundsätzlich nicht erstreckt werden, sondern muss zuerst wieder gesetzt werden. Das beantragt die Regierung aber nicht. Der Votant verzichtet auf eine detaillierte Begründung seines Antrags, verweist aber auf seine Voten in Zusammenhang mit Vorstössen zur neuen Geschäftsordnung.

Pirmin Andermatt hat eine Frage zur beantragten Fristerstreckung für die erheblich erklärte Motion Stuber/Schmid/Lötscher betreffend höhere Bahnkapazitäten auf der Strecke Zürich–Zug–Luzern. In der Begründung für die Fristerstreckung steht: «Die Verhandlungen mit der SBB AG laufen. Erste Aussagen der SBB AG sind frühestens 2016 zu erwarten, da die Infrastrukturkapazitäten vertieft abgeklärt werden müssen.» Die Frage an den Volkswirtschaftsdirektor: Wie kann es sein, dass für die Abklärungen von Infrastrukturkapazitäten Jahre gebraucht werden – die Motion wurde 2010 eingereicht –, eine Reduktion des Angebots wie bei der S24 jedoch im Rahmen des Entlastungsprogramm beinahe innert Monatsfrist erfolgen kann? Auf welcher Basis wurde dieser letztere Entscheid getroffen? Je nach Antwort behält sich der Votant vor, einen Antrag auf Fristerstreckung nur bis Ende Dezember 2015 zu stellen.

Landammann **Heinz Tännler** geht zuerst auf den Antrag von Kurt Balmer ein. Die Begründung, dass eine abgelaufene Frist nicht erstreckt werden könne, mag aus der Sicht eines vor den Gerichten tätigen Rechtsanwalts korrekt sein. Im vorliegenden Zusammenhang aber handelt es sich um überspitzten Formalismus. Der Regierungsrat bemüht sich sehr, die Fristen einzuhalten und die Pendenzenliste abzubauen; das wurde ihm auch von verschiedenen Votanten attestiert. Er empfiehlt deshalb, den Antrag Balmer abzulehnen, auch auf dem Hintergrund, dass abgelaufene Fristen in der Vergangenheit schon x-fach erstreckt wurden. Der Antrag des Regierungsrats entspricht als gelebter Praxis.

Zur Motion von Andreas Hausheer betreffend Vertretung der Kantonsratsbeschlüsse durch den Regierungsrat gegen aussen führt der Landammann aus, dass dieses Geschäft einfacher aussieht, als es in Tat und Wahrheit ist. Es erfordert vertiefte staatsrechtliche Abklärungen. Laut Motionstext soll der Regierungsrat gegen aussen auf allen staatlichen Ebenen konsequent die Beschlüsse des Kantonsrats vertreten, insbesondere in Rechtsverfahren vor dem Bundesgericht. Die Motion stützt sich im Wesentlichen auf die Gewaltenteilungslehre. Sie geht davon aus, dass gemäss Kantonsverfassung der Kantonsrat dem Regierungsrat staatsrechtlich übergeordnet ist. Das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung birgt aber heikle Abgrenzungsfragen. Die Stellung des Kantonsrats einerseits und des Regierungsrats andererseits gilt es mit aller Sorgfalt darzulegen. Auch wenn das Gewaltenteilungsprinzip auf den ersten Blick glasklar zu sein scheint, muss man mit aller Deutlichkeit festhalten: Die jeweilige Stellung der beiden Gewalten liegt nicht ohne weiteres auf der Hand. Der Landammann sichert aber zu, dass der Regierungsrat seinen Bericht und Antrag innert der erstreckten Frist, also bis spätestens Ende Januar 2016, abliefern wird. Er dankt dem Rat für sein Wohlwollen auch in Bezug auf diese Fristverlängerung.

Karin Andenmatten-Helbling hat die Motion Lustenberger-Seitz/Zeiter betreffend Veloweg vom Lättich nach Walterswil angesprochen. Es ist richtig, dass dieses Begehren schon seit etwa sechs Jahren bei der Baudirektion liegt. Die Regierung will es aber nicht als separates Projekt umsetzen, sondern mit einer Sanierung der Sihlbruggstrasse nach Walterswil verknüpfen. Im Rahmen des Entlastungsprogramms wurde die Baudirektion nun aufgefordert, das Strassenbauprogramm von acht auf zwölf Jahre zu erstrecken und gewisse Investitionen zu verschieben. Deshalb wird die erwähnte Sanierung in den Jahren 2015–2018 nicht vorgenommen und damit auch der angesprochene Veloweg nicht realisiert. Es kommt dazu, dass auf Bundesebene darüber diskutiert wird, wie die Finanzierung der Nationalstrassen organisiert werden soll – und es sieht danach aus, dass in Kürze eine Lösung gefunden wird. Diese würde dazu führen, dass der Nationalstrassenperimeter verändert und neu auch die Strasse von Baar nach Walterswil umfassen

würde. Das würde bedeuten, dass die vorgesehene Überführung der Kantonsstrasse bei Walterswil vom Bund finanziert würde. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, das Projekt im Moment zurückzustellen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Frist für die erwähnte Motion zu erstrecken und deren Umsetzung mit dem genannten Sanierungsprojekt per 2019 zu verknüpfen, zumal keine wirkliche Notwendigkeit besteht, das Anliegen der Motion früher umzusetzen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** beantwortet die Fragen von Pirmin Andermatt. Dass es nicht einfach ist, mit den bestehenden Infrastrukturen das Angebot auf der Linie Zug–Luzern hochzufahren, ergibt sich aus der Fristerstreckung, welche der Regierungsrat für die erwähnte Vorlage beantragt. Der Regierungsrat hat bereits Ende Oktober 2014 bei der Beantwortung der Motion Stuber/Schmid/Lötscher betreffend Erhöhung der Bahnkapazitäten und des Postulats Brunner betreffend Perronverlängerungen ausgeführt, dass es ein komplexer Prozess ist, auf den bestehenden Infrastrukturen – bis 2025 sind keine Bundesmittel für einen Ausbau vorgesehen – die Bahnkapazitäten zu erhöhen. Im Moment fehlt dafür schlicht der Platz. Die entsprechende Planung läuft aber: Ausbauschnitt 2030 unter dem Stichwort FABI, worüber im Februar 2014 ja abgestimmt wurde. Das ist aber ein komplexes Räderwerk von Regionalverkehrsangebot, Fernverkehrsangebot, Güterverkehrsangebot etc. Die Angebotsvorstellungen werden in diesem Jahr zusammengetragen. Die Zentralschweizer Kantone haben sich Ende letzten Jahres in einer Eingabe u. a. massiv dafür eingesetzt, dass diese Kapazitäten erhöht werden. Der Bund und die SBB müssen jetzt die Fernverkehrsangebote planen und alle Angebotsvorstellungen koordinieren. Die Ergebnisse dieses Prozesses sind erst im nächsten Jahr zu erwarten. In diesem Sinn ist die Antwort dieselbe wie im Oktober 2014: Die jetzigen Infrastrukturen erlauben keine Kapazitätssteigerung. Man kann sich noch fragen, ob der Kanton Zug mit eigenem Geld die Perrons in Rotkreuz und Baar verlängern soll. Das regierungsrätliche Fazit dazu war, dass man die Perrons zwar verlängern könnte, dass der Kanton dazu aber eigene Mittel in zweistelliger Millionenhöhe in die Hand nehmen müsste. Und wenn dann zehn Jahre lang kein zusätzlicher Zug anhält, nützen diese Verlängerungen bzw. diese Investitionen nichts. Dieses Fazit gilt auch heute noch, und neue Ergebnisse, die wirklich Hand und Fuss haben, sind in diesem Jahr noch nicht zu erwarten. In diesem Sinn ist der Antrag auf Fristverlängerung das einzige ehrliche Vorgehen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden teilt **Pirmin Andermatt** mit, dass er auf einen Antrag verzichtet. Er hält aber fest, dass seine Frage bezüglich S24 noch nicht beantwortet wurde.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** hält fest, dass es hier nicht darum gehen kann, über Massnahmen im Rahmen des Entlastungsprogramms zu diskutieren. Darüber kann man später im Rahmen des Postulats oder anderer Vorstösse debattieren. Hier geht es einzig um Fristerstreckungen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, nimmt Stellung zur Abschreibung des Postulats Nussbaumer/Werner. Im Kommentar zur GO KR heisst es auf Seite 217, Ziff. 689: «Der Sammel-Zwischenbericht enthält ein Modul für erheblich erklärte Postulate, die als erledigt abgeschrieben werden können. Die Abschreibung kann auch dann im Zwischenbericht erfolgen, wenn keine separate Vorlage vorgesehen ist. Beispiel: Gegenstand des Postulats ist eine Verordnung.» Dieses Vorgehen legt der Regierungsrat nun als Antrag vor. Der Regierungsrat versteht, dass sich der Rat ungenügend informiert fühlt. Er schlägt vor, dieses Thema im Kantonsrats-

büro zu besprechen und anschliessend dem Regierungsrat klar zu sagen, in welchem Umfang der Kantonsrat solche Abschreibungen von Postulaten möchte. Postulate sind kein verbindlicher Auftrag, sondern eine Bitte an den Regierungsrat. Im vorliegenden Fall wurde das Postulat wie folgt umgesetzt: In § 9h Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung heisst es: «Bei der Unterstützung von Familien mit einem oder mehreren Kindern kann insbesondere die Hinterlegung von Motorfahrzeug-Kontrollschildern verlangt werden, wenn der Betrieb des Motorfahrzeuges eine zweckwidrige Verwendung der Unterstützung darstellt.» Und Abs. 3 lautet: «Von einer solchen Auflage ist abzusehen, wenn a) die Betroffenen aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind; b) die Unterstützungsdauer weniger als sechs Monate beträgt.» Diese Verordnungsänderung hat der Regierungsrat am 3. Oktober 2014 im Amtsblatt publiziert, und sie ist seit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Regierungsrat bittet auch in Hinblick auf das Entlastungsprogramm, dem gewählten pragmatischen Vorgehen zuzustimmen und das Postulat abzuschreiben. Er dankt dem Büro, wenn es das Thema diskutiert und festlegt, in welchem Umfang Abschreibungen im Zwischenbericht vorgenommen werden sollen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** geht auf die Frage von Andreas Hausheer zu den Personalstellen des Amts für Kultur ein. Dieses Amt ist unter der Kostenstelle 1790 buchhalterisch tatsächlich mit 6,2 Personalstellen dotiert, allerdings ist ihm auch das kantonale Museum für Urgeschichte(n) an der Hofstrasse angegliedert. Das eigentliche Amt für Kultur, angesiedelt bei der Bildungsdirektion an der Baarerstrasse, ist mit rund 2 Personalstellen dotiert, das Museum für Urgeschichte(n) mit den restlichen rund 4 Stellen. Dass man unterschiedliche Funktionen in der gleichen Kostenstelle zusammenfasst, ist nicht unüblich. So werden auch bei der Kantonschule einerseits Verwaltungspersonal und andererseits Lehrpersonal zusammengefasst. Die Motion Abt muss natürlich im eigentlichen Amt für Kultur mit den genannten 2 Personalstellen beantwortet werden.

EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass im Bericht und Antrag des Regierungsrats unter der Kategorie A noch nicht behandelte parlamentarische Vorstösse zur Fristerstreckung unterbreitet werden. Unter die Kategorie B fallen bereits erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse, deren Fristen zu erstrecken sind. Es gibt nur eine einzige Lesung. Die erweiterte Staatswirtschaftskommission stellt folgende Anträge:

- Die Fristen für die Behandlung der in der Vorlage 2513.1 erwähnten sechs parlamentarischen Vorstösse gemäss den Einzelanträgen seien zu erstrecken.
- Das Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Auto und Sozialhilfe vom 7. Juli 2011 (Vorlage 2067.1) sei nicht als erledigt abzuschreiben; vielmehr sei vom Regierungsrat ein separater Bericht und Antrag zu verlangen.

Der Rat geht die Vorlage seitenweise durch. Sofern kein abweichender Antrag gestellt wird, ist der jeweilige Antrag des Regierungsrats genehmigt.

Seite 1, 2 und 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend die jeweiligen Anträge des Regierungsrats.
- Der Rat lehnt den Antrag von Kurt Balmer, keine Fristerstreckungen zu gewähren, mit 67 zu 5 Stimmen ab.

Seite 4

Der **Vorsitzende** hält fest, die erweiterte Staatswirtschaftskommission hier beantragt, das Postulat Nussbaumer/Werner nicht als erledigt abzuschreiben und vom Regierungsrat einen separaten Bericht und Antrag zu verlangen; der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag nicht an. Das Abschreiben von erheblich erklärten Motionen und Postulaten im jährlichen Zwischenbericht des Regierungsrats ist – gestützt auf § 48 Abs. 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 GO KR – zulässig.

- Der Rat folgt mit 37 zu 35 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats, das Postulat Nussbaumer/Werner als erledigt abzuschreiben.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 7

174 Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Vorlagen: 2493.1/1a - 14909 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2493.2 - 14910 (Antrag des Regierungsrats); 2493.3/3a - 14940 (Bericht und Antrag der Konkordatskommission).

EINTRETENSDEBATTE

Andreas Hausheer, Präsident der Konkordatskommission, hält fest, dass das vorliegende Geschäft in seiner bisher neun Jahre langen Mitgliedschaft in der Konkordatskommission wohl die am wenigsten bestrittene Vorlage war. Die Kommission beantragt denn auch mit 9 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten. Materiell geht es um eine interkantonale Vereinbarung, mit welcher eine andere interkantonale Vereinbarung, nämlich das Viehhandelskonkordat, aufgehoben werden soll; eine Auflösung ist im jetzigen Viehhandelskonkordat nämlich nicht vorgesehen. Warum das Viehhandelskonkordat aufgehoben werden soll, ist in Ziff. 2.1 des Kommissionsberichts ausgeführt. Von Belang ist, wie das Konkordatsvermögen von 4,8 Millionen Franken aufgeteilt werden soll. Der Kanton Zug hat 65'000' Franken zugute, welche der allgemeinen Staatsrechnung gutgeschrieben werden sollen. Zwar kann der Kantonsrat nicht darüber befinden, die Konkordatskommission ist mit dieser Regelung aber einverstanden; auch hierzu sei auf den Kommissionsbericht verwiesen.

Zwei Wermutstropfen sind aber noch anzuführen. Zum einen hat das Veterinäramt eine Vernehmlassungsantwort an den Vorort des Konkordats geschickt, dies in Überschreitung seiner Kompetenzen. Als man das merkte, wurden die Konkordatskommission und der Kantonsrat korrekterweise auch noch einbezogen. Zum anderen wird im Antrag der Regierung von zwei aufzuhebenden Erlassen nur einer genannt. Der Grund dafür liegt gemäss Gesundheitsdirektion und Staatskanzlei darin, dass

der fehlende Erlass aus dem Jahr 1943 nicht als Textversion im Erlassverwaltungssystem erfasst war und deshalb in der erwähnten Vorlage nicht abgedruckt werden konnte. Wie auch immer: Im Antrag der Konkordatskommission sind nun alle Erlasse drin, welche aufgehoben werden sollen. Die Kommission stellt den **Antrag**, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Karen Umbach: Auch die FDP-Fraktion begrüsst den Antrag des Regierungsrats zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die vorgeschlagene Verteilung des Konkordatsvermögens. Es ist immer schön, wenn man die Notwendigkeit von Vereinbarungen und Gesetzen überprüft und wenn möglich abbaut. Mit der Einführung des Tierseuchengesetzes sind die notwendigen Sicherheitsmassnahmen gewährleistet, und mit der Erhebung der Schlachtabgaben sind auch die kantonalen Einnahmen gesichert. Den Vorschlag, den Anteil des Kantons Zug am Konkordatsvermögen von rund 65'000 Franken der Staatsrechnung zufließen zu lassen, findet die FDP sehr begrüßenswert – nach dem Motto «Jedes bisschen hilft».

Philip C. Brunner freut sich als Mitglied der Konkordatskommission, wenn ein Konkordat aufgehoben wird. Er dankt der Regierung und dem Kommissionspräsidenten für ihre Arbeit. Die SVP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu.

Gesundheitsdirektor **Urs Hürlimann** dankt der Konkordatskommission für ihre Arbeit und dem Rat für seine Zustimmung.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 1

§ 2

II.

III. Ziff. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Konkordatskommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

III. Ziff. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Konkordatskommission den fehlenden Erlass hier richtigerweise nachgeführt hat. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Konkordatskommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Konkordatskommission.

IV.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 8

Geschäfte, die am 28. Mai 2015 nicht behandelt werden konnten:**Traktandum 8.1: Motion der FDP- und der SVP-Fraktion betreffend Sicherung von Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Zug vor wirtschaftlicher Schädigung durch Ausspähung**

Das Traktandum wurde auf die Nachmittagssitzung verschoben (siehe Ziff. 168 bzw. Ziff. 186).

175 Traktandum 8.2: Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer betreffend Holzförderung

Vorlagen: 2390.1 - 14665 (Motionstext); 2390.2 - 14941 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Daniel Abt spricht als Vertreter der Motionäre und legt seine Interessenbindung vor: Er ist selbstständiger Holzbauer und beschäftigt etwa 28 Mitarbeiter. Er dankt der Regierung für die Vorlage, mit welcher die Motionäre einverstanden sind.

Die Motion hat eine Vorgeschichte. Während seiner nunmehr neun Jahre dauernden Mitarbeit in der Kommission für Hochbauten erlebte der Votant zu oft, dass bei der Beratung eines bestimmten Projekts der Antrag gestellt wurde, das betreffende Objekt in Holzbauweise zu erstellen. Selber lehnte er diese Anträge immer ab. Weshalb? Holz hat zahlreiche Vorteile, sofern es am richtigen Ort eingesetzt wird. Auch im Unternehmen des Votanten wird einem Bauherrn sofort zu einem anderen Baustoff geraten, wenn Holz nicht der richtige ist. Holz falsch eingesetzt, macht niemanden glücklich, richtig eingesetzt dafür umso mehr. Folgende Argumente sprechen dafür, die Holzförderung gesetzlich zu verankern:

- Um den zahlreichen Aufgaben nachzukommen, welche der Wald zu übernehmen hat – Schutz, Lebensraum für Tiere, Erholungsgebiet, CO₂-Binder etc. –, muss dieser unterhalten werden. Zum Unterhalt gehört auch, dass das nachwachsende Holz abgeschöpft wird. Der täglich im Zuger Wald nachwachsende Rohstoff muss aktiv genutzt werden.
- Zahlreiche Arbeitsplätze im Kanton Zug hängen an der Holzwirtschaft. Dieses gilt es zu erhalten.
- Holzbauten können in kurzer Zeit realisiert werden. Sie weisen eine hervorragende Energiebilanz auf, da der Anteil grauer Energie bei deren Erstellung äusserst tief gehalten wird.
- Holz ist ein CO₂-neutraler Energieträger, der nicht aus dem Ausland zugekauft werden muss.
- Aus ökologischer Sicht gilt, dass Rohstoffe möglichst da eingesetzt werden sollen, wo sie auch gewonnen werden.

- Die bereits heute im Richtplan stehenden Aussagen zum Zuger Holz sind leider zu wenig griffig. Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass in Kantonen mit einem griffigeren Waldgesetz das Potenzial wesentlich besser genutzt wird.

- Wenn Projekte bereits in Holzbauweise geplant werden, können diese absolut konkurrenzfähig realisiert werden. Private Investoren setzten bereits heute auf die Vorteile der Holzbauweise. Man denke etwa an den neu erstellten Schulhaustrakt der International School in Walterswil, das Tamedia-Gebäude in Zürich, das neue Elefantenhaus im Zoo Zürich oder an Bauten in der Suurstoffi in Rotkreuz.

Die Motionäre wollen, dass Kanton und Gemeinden die Nutzung von Holz bei all ihren Tätigkeiten in die Evaluation einbeziehen; dabei sind die Vor- und Nachteile abzuwägen. Die Motionäre wollen weiter, dass bei Architekturwettbewerben die Holzbauweise als ebenbürtig zu den klassischen Bauweisen in Stahl und Beton akzeptiert wird. Sie können sich vorstellen, dass in den Wettbewerbsunterlagen darauf hingewiesen wird, dass Eingaben in Holzbauweise willkommen sind. Es geht den Motionären nicht darum, Holzbauten generell anderen Bauweisen vorzuziehen. Holz soll da eingesetzt werden, wo seine Vorteile genutzt werden können.

Wie die Regierung ausführt, ist die entsprechende Gesetzesanpassung kostenneutral. Die Motionäre danken für die Unterstützung der Erheblicherklärung.

Walter Birrer spricht für die SVP-Fraktion und hält fest, dass die vorliegende Motion verlangt, das Waldgesetz wie folgt zu ergänzen:

- Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten.

- Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten sind die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen.

In der SVP-Fraktion wurde intensiv über die Motion diskutiert. Bezüglich des ersten Anliegens ist die SVP gleicher Meinung wie die Motionäre. Die Begründung ist im Bericht und Antrag des Regierungsrats umfassend aufgeführt. Wer diesen Bericht gelesen hat, ist bestens informiert.

Das zweite Motionsanliegen führte in der SVP-Fraktion zu einer längeren Diskussion. Hier wird nur noch von der Holzbauweise und mit keinem Wort mehr davon gesprochen, woher das verwendete Holz stammen soll; es könnte also von überall auf der Welt kommen. Da stellt sich die Frage, ob hier einfach Lobbying betrieben wird. Die zweite Forderung geht der Mehrheit der SVP zu weit. Diese Evaluation darf nicht vorgeschrieben werden, sonst müsste bei kantonalen und kommunalen Projekten sowie bei vom Kanton subventionierten Bauten immer eine doppelte Ausschreibung gemacht werden. Denn nur bei Kostenwahrheit kann definitiv entschieden werden, welchen Baustoff man nehmen will; das gilt insbesondere bei der angespannten Finanzlage des Kantons. Auch will die SVP keine Einschränkung bei der Wahl der Architekten und Anbieter. Eine doppelte Ausschreibung bedeutet auch doppelte Kosten bei der Projektierung. Zudem gibt es noch andere Baumaterialien aus dem Kanton Zug, welche ebenfalls einbezogen werden müssten. Daran und an die kantonalen Finanzen gilt es beim nächsten Projektierungskredit zu denken.

Zusammenfassend lehnt die Mehrheit der SVP-Fraktion die vorliegende Motion aus folgenden Gründen ab:

- Lobbyismus wird von der SVP-Fraktion nicht unterstützt oder gefördert.

- Die Regierung kann auch Offertvarianten in Holzbauweise einfordern, ohne dass dies im Gesetz festgeschrieben ist.

- Wenn der Rat dem vorliegenden Begehren stattgibt, wird schon bald die nächste Motion folgen, beispielsweise dass in den vom Kanton betriebenen Restaurants oder in der Mensa der Kantonsschule nur noch Milch von einheimischen Kühen

oder nur noch Früchte, Gemüse und Fleisch aus der Region angeboten werden dürfen.

Daher stellt die SVP-Fraktion den **Antrag**, die Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer betreffend Holzförderung nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Mariann Hess spricht für die ALG und legt zuerst ihre Interessenbindung offen: Zu ihrem Hof gehört eigener, selbst bewirtschafteter Wald.

Die ALG unterstützt sowohl die Motion als auch die vom Regierungsrat gemachten Umsetzungsvorschläge als Schritt in die richtige Richtung. Damit der Holzpreis aber tatsächlich steigt, wie vom Regierungsrat angestrebt, sind deutliche Massnahmen auf breiter Front erforderlich. Die Bauten der öffentlichen Hand allein bzw. ein paar Dachbalken oder eine Holzschalung um ein Betongebäude werden den Holzpreis nicht erhöhen. Nur eine grosse Menge an zusätzlich verwendetem Holz kann dies ermöglichen. Schade findet die ALG, dass beim Bau des Stadtpavillons hinter der Bibliothek Zug nicht einheimisches Holz verwendet wurde.

Wichtig ist, dass bei der Evaluation von Projekten von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten ökologische Kriterien berücksichtigt werden. Für die ALG ist klar: Nur wenn die ökologischen Vorteile von einheimischem Holz korrekt gewichtet werden, werden Holzbauprojekte im Evaluationsverfahren die höchste Punktzahl erreichen. Die Kostenwahrheit ist auch hier entscheidend. Ob Korporationen sowie das Amt für Wald und Wild allein in der Lage sind, die Verwendung von zusätzlichem Holz umzusetzen, wie es der Regierungsrat vorschlägt, ist fraglich. Die aktuell kritische Situation der Holzbranche – z. B. mit dem Verlust aller grossen Sägereien im Kanton Zug – konnte jedenfalls durch diese Organe nicht verhindert werden. Es braucht neben der erhöhten Nachfrage nach Holz zusätzlich ein professionelles Marketing, um eine Wende zu erzielen. Die hervorragende Ökobilanz muss hervorgestrichen und der Öffentlichkeit bekannt und nähergebracht werden. Die Ökobilanz beginnt mit der Entstehung und endet mit der Wiederverwertung.

Die Votantin bittet im Namen der ALG, die vorliegende Motion erheblich zu erklären. Abschliessend berichtet sie von ihrer eigenen Erfahrung: Sie lebt seit 25 Jahren in einem Zuger Bauernhaus. Es wurde vor über 300 Jahren aus Massivholz gebaut und steht – nebenbei bemerkt – unter Denkmalschutz. Es ist immer noch bestens bewohnbar. Holzhäuser haben eine schöne Alterung, sind einfach und günstig im Unterhalt und besitzen ein einzigartiges Wohnklima.

Beat Iten, Fraktionssprecher der SP, kommt aus einer Gemeinde mit grossen Waldflächen und einer starken Korporation, die diesen Wald pflegt und bewirtschaftet, damit er die in der regierungsrätlichen Antwort aufgezählten Funktionen erfüllen kann. Dazu gehören die Klima- und Schutzfunktionen, der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der Freizeit- und Erholungsraum für die Bevölkerung. Es ist bedauerlich, dass die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes heute mit sehr viel Geld subventioniert werden muss, obwohl in einem gesunden Wald der einzige Baurohstoff zur Verfügung steht, der ohne menschliches Zutun nachwächst und sich ständig vermehrt. Andere Rohstoffe werden abgebaut und stehen irgendwann nicht mehr zur Verfügung. Mit der Förderung des Holzes können also gleichzeitig verschiedene Ziele angestrebt und erreicht werden. Die SP-Fraktion unterstützt daher die Erheblicherklärung der Motion betreffend Holzförderung und stärkerem Einbezug von Holzbauprojekten bei den Evaluationsverfahren von kantonalen und kommunalen Bauten.

Michèle Kottelat: Die Grünliberalen unterstützen den Antrag des Regierungsrats, die Motion betreffend Holzförderung erheblich zu erklären. Auch sie sind der Meinung, dass vermehrt einheimisches Holz zum Bau von Häusern und zum Heizen eingesetzt werden soll. Holzverwendung aus nachhaltiger Holzwirtschaft ist aktiver Umwelt- und Klimaschutz. Es ist ein ökologischer, aber auch ökonomischer Unsinn, dass der Kanton in grossem Umfang Beiträge an die Defizite der Holzernte zahlen muss. Ein vermehrter Einsatz von Holz als Baustoff drängt sich geradezu auf. Jeder verbaute Kubikmeter Holz leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zu einer Wertschöpfungskette der kurzen Wege. Für eine Tonne Holz speichert der Baum rund 1,9 Tonnen CO₂. Wird das Holz verbaut, bleibt das CO₂ in Form von Kohlenstoff gebunden. Der Wald fungiert folglich als CO₂-Senker. Er bindet mehr CO₂ aus der Luft, als er abgibt. Jedoch wirkt die Speicherfunktion von Holz erst bei der Nutzung. Jeder genutzte Stamm schafft Platz für neue Bäume und vermehrt somit den CO₂-Speicher durch Holz. Mit Hilfe der Substitution von fossilen Energieträgern oder energieaufwendig produzierten Stoffen durch Holz tritt ein weiterer Einspareffekt durch vermiedene CO₂-Emissionen ein. Ideal ist es, wenn Holz zuerst stofflich verwendet und erst am Ende seines Lebenszyklus verbrannt wird. So ist der CO₂-Einspareffekt am grössten.

Die kurzen Bezugswege, das geringe Gewicht und die energetisch wenig aufwendige Verarbeitung sorgen insgesamt für einen geringen Energieaufwand. Die Herstellung von Stahlbeton benötigt viermal so viel Primärenergie wie die Produktion vergleichbarer Holzelemente. In diesem Sinn freuen sich die Grünliberalen auf zahlreiche neue Holzbauten im Kanton Zug.

Für **Pirmin Frei** ist es keine Frage: Die Motion Abt/Nussbaumer/Hausheer hat etwas Sympathisches: Holz ist doch so heimelig. Trotzdem rät der Votant, die Motion kritisch zu hinterfragen. Die Motionäre haben zwei Anliegen:

- die Förderung des einheimischen Holzes;
- den Kanton und die Gemeinden zu verpflichten, bei Bauprojekten eine Holzbauprobe zu prüfen.

Zur Holzförderung: Wenn immer von staatlicher Förderung die Rede ist, regt sich im Votanten etwas – dies zuweilen heftig, weshalb er seine Überlegungen etwas ausführlicher darlegen will.

Holz ist ein Naturprodukt, es gibt dafür einen Markt, und die Holzproduzenten stehen in einem harten, zunehmend internationaleren Wettbewerb. Dass Schweizer Holz derzeit nicht konkurrenzfähig ist, ist eine Tatsache. Ist eine Industrie nicht mehr konkurrenzfähig, so hat sie im Wesentlichen drei Optionen:

- Sie streicht die Segel und geht ein. Das kann hier nicht im öffentlichen Interesse sein, weil der Wald bewirtschaftet werden muss, wenn er seine vielfältigen Funktionen erfüllen soll.
- Die Industrie kann versuchen, die Qualität ihrer Produkte zu verbessern oder ihr Angebot zu verändern, um neue Nachfrage zu generieren. Da sind der Holzindustrie allerdings schon aus biologischen Gründen gewisse Grenzen gesetzt.
- Die Industrie muss effizienter werden, um ihre Preise senken zu können.

Hier liegt ein entscheidender Punkt: Der Wald in der Schweiz wurde in den letzten Jahren von der Politik und der Verwaltung richtiggehend «zerreguliert». Politik und Verwaltung haben – durchaus gut meinend, aber vermutlich etwas realitätsfremd – dem Wald ein rigides Gesetzes- und Verordnungskorsett überstülpt und den Waldeigentümern viele neue Auflagen etwa bezüglich Verkehrswegen, Bepflanzung – Stichwort Biodiversität – etc. gemacht. Das trieb die Kosten für die Holzbewirtschaftung schleichend in die Höhe. Die Schweizer Holzwirtschaft kämpft seit langem nicht mehr mit gleich langen Spiessen wie die ausländische Konkurrenz insbeson-

dere in Skandinavien und Osteuropa, wo in hohem Mass industriell, mehr oder weniger auflagenfrei und mit erheblich tieferen Personalkosten gearbeitet werden kann. Was kann man in dieser Situation tun, wenn man nicht will, dass die Wälder zu unwegsamen Urwäldern verkommen? Es gibt nur zwei Möglichkeiten:

- Man dereguliert den Wald.
- Man versucht, den selbst geschaffenen Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken, zu Deutsch: das Schweizer Holz zu fördern.

Eine Deregulierung ist in einer Zeit, in der viele Politiker und Politikerinnen hinter jedem gefälltten Baum einen Mord an der Natur sehen, leider unrealistisch und – wenn überhaupt – nur langsam zu realisieren. Damit bleibt eigentlich nur die Variante Förderung. Persönlich kann der Votant beim überregulierten Wald mit einer Erheblicherklärung der Motion leben, freilich nur, wenn die Förderung massvoll ist und binnenwirtschaftlich nicht zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Zum zweiten Teil der Motion muss der Votant seine Interessenbindung offenlegen: Er ist Geschäftsführer der Stammgruppe «Produktion und Handel» von «bauenschweiz», der Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft. Zu dieser Stammgruppe gehören namhafte Baustoffhersteller-Verbände, u. a. die Schweizerische Zementindustrie (cemsuisse), die Kies- und Betonindustrie (FSKB bzw. Fibrecem), die Ziegel- und Backsteinindustrie (swissbrick), die Trockenmörtelhersteller und die Stahlhändler. Diese Industrien produzieren für die Schweizer Bauwirtschaft. Sie stehen im Wettbewerb mit ausländischen Anbietern und leiden wie die gesamte Wirtschaft – auch die Holzindustrie – unter dem starken Franken. Sie kämpfen aber auch untereinander: Zement gegen Backstein, Backstein gegen Trockenmörtel, Beton gegen Stahl etc. – und alle auch gegen den Werkstoff Holz. Jedes Bauprodukt hat seine spezifischen Vorzüge und Nachteile, aber auch seine *Fans*, die auf das Produkt schwören, seine Gegner, die das Produkt nicht einsetzen wollen, und solche, die es nicht oder nicht richtig kennen. Es ist neben dem Verkauf die wichtigste unternehmerische Aufgabe dieser Industrien, die Vorzüge ihrer Produkte bei Bauherren und Planern bekannt zu machen. Dafür investieren sie viel Zeit und Geld. Sie können dabei nicht auf die staatliche Promotion zählen, wie sie heute von den Motionären zugunsten des Holzes bzw. der Holzbauweise verlangt wird. Prüfen heute die Baubehörden die Holzbauweise nicht schon von sich aus konsequent, so heisst das nichts anderes, als dass die Holzindustrie noch Arbeit vor sich hat. Von «ungleichen Spiessen mit Beton oder Stahl», wie es der Regierungsrat auf Seite 10 seines Berichts formuliert, kann da keine Rede sein. Das Motionsanliegen 2 führt zu Wettbewerbsverzerrungen, die aus liberaler Sicht – bei aller Sympathie für den Werkstoff Holz – nicht zugelassen werden dürfen.

Die Motionäre verweisen auf andere kantonale Waldgesetze. In den zitierten Gesetzen finden sich lediglich Bestimmungen zur Förderung einheimischen Holzes, jedoch keine, welche zwingend die Prüfung für die Holzbauweise verlangen. Der Votant stellt daher den **Antrag**, die Motion betreffend Holzförderung sei, insoweit sie die zwingende Prüfung der Holzbauweise bei der Projektierung kantonaler und gemeindlicher Bauten verlangt, nicht erheblich zu erklären. Für den Fall, dass der Kantonsrat diesen Antrag ablehnt, stellt er den **Eventualantrag**, die Motion sei wie folgt zu präzisieren: «Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten sind die Holzbauweise mit ausschliesslich einheimischem Holz und die Nutzung der Holzenergie aus einheimischen Wäldern in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen.» Mit dieser Präzisierung soll – entgegen der Haltung der Regierung – sichergestellt werden, dass die Gesetzesänderung tatsächlich dem einheimischen Holz und nicht einfach dem Holz zugutekommt. Nur damit ist dem Grundanliegen der Motion – die Förderung des Schweizer Holzes – Rechnung getragen. Alles

andere wäre ein nicht tolerierbarer Markteingriff zugunsten eines Werkstoffs, der, insofern er importiert wird, keine staatliche Förderung bzw. Bevorteilung verdient.

Mitmotionär **Karl Nussbaumer** legt seine Interessenbindung vor: Er ist Waldbesitzer. Warum soll man Holz als Bau- und Werkstoff verwenden? China-Stahl ist der Preisdrücker und Verdränger auf breiter Front. Er wird mit Tiefstlöhnen und wenig Rücksicht auf die Umwelt hergestellt und defizitär verkauft. Weltweit haben daher viele Stahlwerke schlechte Endproduktpreise und schreiben trotz versteckter Hilfen rote Zahlen. Der weltweit zu billige Stahl nimmt auch dem Holz Märkte weg und drückt die Preise. Augenfällig ist die Verdrängung durch Stahl bei Leimbindern und Balken; weniger sichtbar, aber ebenfalls gross ist die Verdrängung durch Billigbleche, welche Span- und Faserplatten, Furniere und Sperrholz ersetzen. Verformte Bleche und kleinkalibrige Stahlröhren verdrängen Holz auch im Möbelbau.

Der Votant bittet den Rat, die Motion zu unterstützen. Es ist wichtig, Bau- und Werkstoffe aus der näheren Umgebung zu verwenden und China nicht noch weiter zu unterstützen. Auch ein Teil der SVP-Fraktion wird die Motion unterstützen.

Daniel Abt findet den Eventualantrag von Pirmin Frei nicht unsympathisch, er hätte das Anliegen aber nicht so zu formulieren gewagt. Ihm geht die beantragte Formulierung zu stark Richtung Heimatschutz. Anliegen der Motionäre ist es, dass die Holzbauweise geprüft werden soll. Das bedeutet konkret, dass bei einem Projekt Achsmasse festzulegen sind, die auch mit Holzbauten realisiert werden können. Und genau da liegt die Schwierigkeit: Liegt nach einem Architekturwettbewerb ein fertiges Bauprojekt vor, ist es in der Regel nicht mehr möglich, die Holzbauweise zu prüfen, da die Abmessungen etc. einfach nicht stimmen. Bezieht man die Holzbauweise von Anfang an in die Evaluation ein, können die Möglichkeiten des Werkstoffs Holz auch tatsächlich zum Zug kommen.

Die explizite Beschränkung auf Schweizer Holz führt eher zu einer Wettbewerbsverzerrung. Man müsste dann auch beim Beton die ausschliessliche Verwendung von Schweizer Kies oder bei den Dämmstoffen die Beschränkung auf Schweizer Produkte verlangen. Es ist deshalb besser, die Herkunft des Holzes offenzulassen – wobei es selbstverständlich zu begrüssen ist, wenn bei entsprechenden Projekten Schweizer Holz verwendet wird.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass der Zuger Wald sehr produktiv ist: Mit dem Holz, das jeden Tag wächst, könnte man zwei Einfamilienhäuser bauen und diese vier Jahre lang beheizen. Wie gehört, sind die Holzpreise sehr tief, und der Kanton leistet Defizitbeiträge. Er hat deshalb auch mit Blick auf das Entlastungsprogramm ein Interesse, dass die Holzpreise wieder steigen.

Der Kanton Luzern hat das von den Motionären eingebrachte Anliegen bereits in sein Waldgesetz aufgenommen. Der betreffende Paragraph, der in ähnlicher Form auch für den Kanton Zug vorstellbar ist, lautet: «Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischen Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.» Der zweite Absatz lautet: «Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu gewichten.» Mit einer solchen Formulierung ist entgegen der Aussage von Walter Birrer nur garantiert, dass der Holzbau in die Evaluation einbezogen wird; es ist damit nicht garantiert, dass nachher tatsächlich ein Holzbau realisiert wird.

Gestern wurde auf dem Gottschalkenberg die neue Aussichtsplattform Bellevue eröffnet. Diese wurde mit dem Holz von dreizehn Lärchen gebaut, welche in unmittelbarer Nähe, oberhalb der Sparenhütte, standen; erstellt wurde sie von Lehrlingen aus dem Holzbereich. Das ist ein aktuelles und gutes Beispiel für die Verwendung von Holz.

Die Direktorin des Innern bittet namens des Regierungsrats, die Motion erheblich zu erklären. Der Eventualantrag von Pirmin Frei kann im Rahmen des regierungsrätlichen Berichts und anschliessend in der vorberatenden Kommission durchaus diskutiert werden.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass drei gleichwertige Anträge vorliegen:

- Antrag des Regierungsrats: Erheblicherklärung
- Antrag der SVP-Fraktion: Nichterheblicherklärung
- Antrag Pirmin Frei: Teilerheblicherklärung

Bei der Dreifachabstimmung hat jedes Ratsmitglied *eine* Stimme.

Die Dreifachabstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag des Regierungsrats (Erheblicherklärung): 59 Stimmen
- Antrag der SVP-Fraktion (Nichterheblicherklärung): 7 Stimmen
- Antrag Pirmin Frei (Teilerheblicherklärung): 7 Stimmen

→ Der Rat erklärt die Motion mit 59 Stimmen erheblich.

→ Der Rat lehnt den Eventualantrag von Pirmin Frei mit 54 zu 12 Stimmen ab.

176 Traktandum 8.3: **Postulat von Daniel Abt und Adrian Andermatt betreffend Erhöhung des Kinderbeitrags der Einkommensobergrenze für Mietzinsbeiträge gemäss WFG**

Vorlagen: 2423.1 - 14740 (Postulatstext); 2423.2 - 14918 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Daniel Abt dankt namens der Postulanten für die prompte Stellungnahme zum im letzten August eingereichten Postulat. Die von der Regierung vorgelegten Argumente sind verständlich und nachvollziehbar. Allerdings ist zu bezweifeln, ob die wahre Problematik erkannt wurde.

Die Regierung argumentiert dahingehend, dass die Beiträge generell nach oben angepasst worden seien. Das ist korrekt. Allerdings wird der aktuell vorhandene Systemfehler nicht erkannt. Wenn ein Zweipersonenhaushalt heute ein maximales Einkommen von 60'000 Franken haben darf, um in den Genuss von Fördergeldern zu gelangen, so liegt die maximale Einkommensobergrenze für dasselbe Paar nach der Geburt ihres ersten Kindes bei lediglich 62'500 Franken. Die Geburt eines Kindes bedeutet für die meisten Paare die radikalste Änderung ihrer Einkommensverhältnisse. Das Einkommen von 200 Stellenprozenten wird damit meist auf die Hälfte reduziert. Die Lebenshaltungskosten steigen durch den Bedarf nach einer grösseren Wohnung und durch die dritte Person, die ernährt und eingekleidet werden will. Im Gegenzug wird die Einkommensgrenze gemäss Wohnraumförderungsgesetz (WFG) um 2500 Franken erhöht. Dieses Verhältnis stimmt einfach nicht.

Der Votant ist Genossenschafter und Vorstandsmitglied einer Wohnbaugenossenschaft, die letztes Jahr ein schönes Mehrfamilienhaus beziehen lassen konnte. Auch bei dessen Vermietung hat sich gezeigt, dass es sehr schwierig ist, Familien zu fin-

den, die ohne Sozialhilfe auskommen und dennoch die vorgegebenen Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Im Sinne der Mittelstandsfamilien wäre eine Revision des WFG gemäss Vorschlag des Postulats dringend an der Zeit. Die Postulanten gehen jedoch mit der Regierung einig, dass heute, vor dem Hintergrund des Entlastungsprogramms, eine zusätzliche Erhöhung der Einkommensobergrenze und eine daraus resultierende Erhöhung der zu entrichtenden Fördergelder schwer umsetzbar sein wird. Sie sind deshalb mit der Nichterheblicherklärung einverstanden. Sie erwarten jedoch, dass der aufgezeigte Missstand bei der nächsten ordentlichen Revision behoben wird, und behalten sich vor, ihr Anliegen erneut auf den Tisch zu bringen, sobald die kantonalen Finanzen wieder im Lot sind.

Alois Gössi spricht für die SP-Fraktion und legt zuerst seine Interessenbindung vor: Er ist Vorstandsmitglied einer Wohnbaugenossenschaft in Baar, die aktuell 37 Wohnungen vermietet. Ein Teil der Mieter, rund ein Drittel, profitiert von den Mietzinsbeiträgen des Kantons gemäss Wohnraumförderungsgesetz (WFG).

Der Votant war Präsident der Kommission, welche 2010 die Revision des WFG vorberiet. Der Kantonsrat fällt bei dieser Revision eine gute Entscheidung, als er die massgebenden Bruttoeinkommen bzw. Einkommensobergrenzen erhöhte, bis zu welchen Mietzinsbeiträge gewährt werden. Bei einer Familie mit drei Kindern wurde das beitragsberechtigte Bruttoeinkommen 2003, bei der Einführung des WFG, auf 90'000 Franken festgesetzt; dieser Betrag wurde bei der letzten Revision auf 110'000 Franken, also um 22 Prozent erhöht. Während dieser Zeit stieg der Index der Konsumentenpreise aber nur um rund 6 Prozent. Die Einkommensobergrenze für die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen liegt also trotz Inflation immer noch rund 16 Prozent höher als 2004. Die SP stimmt deshalb dem Regierungsrat zu, dieses Postulat nicht erheblich zu erklären.

Der Votant sieht allerdings ein anderes Problem bei den Mietzinsbeiträgen. Hat eine Familie mit drei Kindern ein Bruttoeinkommen bis und mit 110'000 Franken, erhält sie Mietzinsbeiträge. Verdient sie nur einen einzigen Franken mehr, entfallen die Mietzinsbeiträge vollständig. Dies kann das Budget einer Familie nachhaltig belasten. Der Votant plant deshalb einen Vorstoss für eine stufenweise Reduktion der Mietzinsbeiträge. Wenn heute beispielsweise das beitragsberechtigte Bruttoeinkommen für eine Familie mit drei Kindern fix bei 110'000 Franken festgelegt ist, könnte ein Modell mit verschiedenen Beitragsstufen etwa so aussehen:

- bis zu einem Bruttoeinkommen von 100'000 Franken: 100 Prozent der heutigen Mietzinsbeiträge;
- bei einem Bruttoeinkommen von 100'000 bis 110'000 Franken: 80 Prozent der heutigen Mietzinsbeiträge;
- bei einem Bruttoeinkommen von 110'000 bis 120'000 Franken: 50 Prozent der heutigen Mietzinsbeiträge.

So würden die Familienfinanzen wahrscheinlich nicht so schnell und vor allem nicht so abrupt aus dem Lot fallen, wie es heute mit einer fixen Grenze, bei der es um alles oder nichts geht, der Fall ist.

Michèle Kottelat: Die Grünliberalen unterstützen den Antrag des Regierungsrats, dieses Postulat nicht erheblich zu erklären. Sie sind erstaunt über den Absender und können nicht nachvollziehen, dass dieses Postulat aus der Feder des selbsternannten «liberalen Originals» stammt. Als liberale Partei kann die GLP nicht verantworten, dass immer mehr Familien vom Staat unterstützt werden. Man muss mit allen Mitteln vermeiden, dass sich in Zug schleichend Verhältnisse *à la française* ergeben, wo der Staat zur Milchkuh geworden ist – zu einer Milchkuh, die immer weniger Milch gibt, weil zu viele davon zehren. Die GLP anerkennt, dass der Woh-

nungsmarkt im Kanton Zug sehr einseitig ist und dass es auch für Mittelstandsfamilien nicht einfach ist, eine Wohnung zu vernünftigen Preisen zu finden. Kaufen ist im Moment mit den niedrigen Hypothekarzinsen viel attraktiver und günstiger. Dafür aber braucht es genügend Eigenkapital.

Das Problem vieler Familien lässt sich jedoch nicht damit lösen, dass der Staat eingreift und *à gogo* Wohnungen verbilligt. Das wäre ein völlig falsches Signal. Vielmehr setzt sich die GLP als Liberale für mehr Eigeninitiative und Kreativität ein. Dafür muss man aber ein günstiges Terrain schaffen. Die GLP plädiert dafür, dass im preisgünstigen Wohnungsbau auch wirklich günstige Wohnungen gebaut werden und nicht Wohnungen, die einen immer höheren Standard haben. Die Tendenz bei Neubauten im sogenannten preisgünstigen Segment geht im Kanton Zug leider immer mehr in Richtung Luxuswohnungen. Mehrgenerationenprojekte und Wohnüberbauungen mit Clusterwohnungen sind Lösungsansätze, die man auch im Kanton Zug verfolgen sollte. Investoren, Pensionskassen und die öffentliche Hand sind gefordert, die Weichen neu zu stellen. Die Architekten müssen neue Ideen entwickeln und nicht mehr mit *cut and paste* den immer selben Einheitsbrei anbieten. Um günstiger zu sein, müssen die Grundrisse der Wohnungen wieder kleiner werden. Was man braucht, ist mehr Kreativität, ein Ausbrechen aus den alten Gewohnheiten, die nicht mehr zukunftsweisend sind. Es ist höchste Zeit für einen Paradigmenwechsel.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** dankt für die gute Aufnahme des Regierungsrätlichen Berichts und äussert sich zu drei Aspekten aus der Debatte. Er glaubt nicht, dass die heutige Lösung einen Systemfehler aufweist. Es ist eine politische Frage, wie stark die Entlastung durch die Wohnraumförderung in den Mittelstand hinein wirken soll, und man muss diese Frage gesamtheitlich betrachten. So ist etwa daran zu erinnern, dass die letzte Revision des Steuergesetzes den Mittelstand massiv entlastete.

Bisher bestand im Bereich Wohnraumförderung eher das Problem, dass ein ungenügendes Angebot bestand, also ungenügende Projekte vorlagen. Für das nächste Jahr sieht das etwas besser aus: Es gibt einige Projekte für preisgünstigen Wohnraum, gerade von Wohnbaugenossenschaften, welche im Kanton Zug eine sehr wichtige Rolle spielen. Da kann der Kanton mit seinen Mitteln Unterstützung leisten. Die Volkswirtschaftsdirektion wird entsprechend etwas mehr Mittel für diesen Bereich budgetieren – wobei sich die Frage stellen wird, ob das im Rahmen des Entlastungsprogramms seinen Platz findet. Der Volkswirtschaftsdirektor ist schon jetzt gespannt, wie der Kantonsrat darauf reagieren wird.

Zum Vorschlag von Alois Gössi: Bei jeder staatlichen Unterstützung, jeder Subvention und jedem Steuerabzug hat man die genannte Grenzproblematik. Man darf das aber nicht pro Sektor, sondern muss es im Gesamten anschauen. Es darf nicht durchgehende Brüche geben, so dass beispielsweise jemand, der 80'000 Franken verdient, gleich über verschiedene Schwellen fällt: keine Kinderabzüge mehr, keine Stipendien mehr, keine sonstigen Zuschüsse mehr. Auch warnt der Volkswirtschaftsdirektor vor einer Verkomplizierung des Systems durch feinere Abstufungen, die immer auch zu mehr administrativem Aufwand führen.

→ Der Rat erklärt das Postulat stillschweigend nicht erheblich.

177 Traktandum 8.4: **Interpellation von Stefan Gisler, Andreas Hausheer und Manuel Brandenburg betreffend Unregelmässigkeiten bei Wahllisten**

Vorlagen: 2437.1 - 14779 (Interpellationstext); 2437.2 - 14928 (Antwort des Regierungsrats).

Andreas Hausheer dankt als Sprecher der CVP-Fraktion dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Was passiert ist, ist passiert. Es gilt, die Lehren daraus zu ziehen, und der Regierungsrat verspricht, dies tatsächlich auch zu tun. Trotz des ausgedrückten Bedauerns, dass Wahllisten ohne Rücksprache abgeändert wurden, erstaunt es doch etwas, dass bei den dafür Zuständigen die nötige Sensibilität fehlte und sie nicht von sich aus darauf kamen, dass es wohl klüger wäre, rückzufragen statt einfach zu ändern. Nicht zu entschuldigen ist, dass bei der Gestaltung der Wahlzettel die klar geäusserten Bedenken und Forderungen der vorberatenden Kommission einfach in den Wind geschlagen wurden. Warum wohl diskutiert eine Kommission während Stunden genau diese Fragen? Wohl kaum, damit dann seitens der Verwaltung trotzdem etwas anderes gemacht wird. Was sich allenfalls auch genauer anzuschauen lohnen würde, ist die Frage, ob es wirklich gescheit ist, dass die Wahlaufsicht auch dann uneingeschränkt bei der Direktion des Innern bleibt, wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin dieser Direktion bei Regierungsratswahlen selber kandidiert.

In der Interpellationsantwort gelobt der Regierungsrat Besserung durch verschiedene Massnahmen. Es ist zu hoffen, dass er an diesen Massnahmen festhält und bei nächsten Wahlen nicht wieder sein Bedauern ausdrücken muss. Möglicherweise wird ein Nachredner die Verantwortlichkeit einer einzigen bestimmten Stelle – sprich: der Staatskanzlei – zuweisen wollen. Das ist genauso falsch, wie eine andere Stelle von jeder Verantwortung reinzuwaschen. Tatsache ist, dass sowohl Vertreter der Staatskanzlei als auch der Direktion des Innern sowie der Gemeinden in der «Arbeitsgruppe Wahlen 2014» Einsitz hatten, dies mit in der jeweiligen Hierarchie durchaus gewichtigen Vertretungen. Diese Arbeitsgruppe schätzte die visuelle Gestaltung der Wahlzettel als gut genug ein und setzte sich damit über die Empfehlungen der erwähnten vorberatenden Kommission hinweg. Entsprechend ist auch diese Arbeitsgruppe verantwortlich für die getroffenen Entscheide. Es ist somit sicherlich nicht korrekt, die Verantwortung einfach einer bestimmten Stelle oder Person in die Schuhe zu schieben. Nun gilt es aber, in die Zukunft zu schauen und darauf zu vertrauen, dass das Gleiche nicht ein zweites Mal passiert.

Stefan Gisler: Bei der Wahl des Regierungsrats am 5. Oktober 2014 gab es ausserordentlich viele ungültige Stimmen. Ihre Zahl bewegte sich zwischen 1,4 Prozent in Neuheim und 21,8 Prozent in Unterägeri; kantonsweit wurden 9,4 Prozent ungültige Wahlzettel festgestellt. Zum Vergleich: Bei den Regierungsratswahlen im Herbst 2010, damals noch im Proporzverfahren, waren es 0,7 Prozent.

Die Interpellanten haben das Unglück der vielen ungültigen Stimmen kommen sehen. Sie haben darum bereits vor dem Wahltag den vorliegenden Vorstoss eingereicht und darin besonders die unzureichenden Wahlzettel mit visuell identischem Beiblatt plus ungeschickter Perforation moniert. Diese Wahlzettel hätten fast eine reguläre Wahl verhindert, und sie gefährdeten – das ist die Interessenbindung des Votanten – die Wiederwahl der Regierungsrätin seiner Partei, der ALG. Erst als die fälschlicherweise eingeworfenen Beiblätter nach einer Gerichtsentscheid mitgezählt wurden, konnte der eindeutige Stimmenvorsprung von über 2000 Stimmen und somit das klare Verdikt des Volkes zutage gefördert werden.

Der Regierungsrat räumt in seiner Antwort ein, dass die von der vorberatenden Kommission zum Wahlgesetz geforderte klare visuelle Trennung zwischen leerem

Wahlzettel einerseits und Beiblatt andererseits leicht möglich und sinnvoll gewesen wäre. Wie bereits gehört, ging man zu wenig auf die Wünsche von Kantonsrat und vorberatender Kommission ein. Zuständig für die Wahlzettelgestaltung war und ist gemäss § 9 des Wahlgesetz die Staatskanzlei. Das steht auch in der *Homepage* des Kantons unter «Aufgaben der Staatskanzlei», und das hat der Landschreiber in einer Medienmitteilung vom 10. Oktober 2014 richtigerweise auch anerkannt, als er selbst von der Staatskanzlei als «verantwortliche Stelle für Organisation und Durchführung der Wahlen» schrieb. Gemäss § 6 des Wahlgesetzes hat der Kanton die unabhängige und weisungsbefugte Aufsicht über die Wahlen. Wo diese angesiedelt ist, ist letztlich unerheblich; wichtig ist allein, dass es eine solche Aufsicht gibt. Die Aufsicht hat die ungenügenden Wahlzettel vor dem Versand bemerkt und beanstandet. Der Interpellationsantwort der Regierung kann man entnehmen, dass die Aufsicht am 7. September eine Verfügung erliess, damit ein Neudruck der ungenügenden Wahlzettel mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erwirkt werde. Es wäre wohl wünschenswert gewesen, wenn die Aufsicht – und hier liegt sicher eine Mitverantwortung – schon früher eingegriffen hätte. Aber letztlich muss man ja auch der Verwaltung ein Stück weit vertrauen, dass sie ihre Aufgaben eigenständig und korrekt erfüllt. Die Frage bleibt, ob damals die Abklärungen, ob ein Neudruck rund einen Monat vor der Wahl noch möglich gewesen wäre, rechtzeitig und breit genug gemacht wurden. Dem Votanten bleiben Zweifel. Er hätte gedacht, dass ein Neudruck noch möglich gewesen wäre, aber das ist im Nachhinein immer leichter zu sagen als damals auszuführen.

Fehler passieren. Wichtig ist, dass daraus etwas gelernt wird. Darum begrüsst die ALG die angekündigten bzw. bereits getroffenen Massnahmen, welche die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellationsfrage 5 sowie in der am 10. März 2015 verabschiedeten neuen Verordnung zu den Wahlzetteln vorsieht. Die vorgeschlagenen Massnahmen stellen sicher, dass künftig dem Willen der vorberatenden Kommission und des Kantonsrats vollumfänglich nachgekommen wird. Der Staatskanzlei werden klare Instruktionen erteilt, wie die Wahlunterlagen auszusehen haben. Und der Votant geht davon aus, dass alle Parteien die laufende Vernehmlassung dazu genutzt haben, gemeinsam absichern zu können, dass künftig die Wahlberechtigten ihren Willen einfach und eindeutig zum Ausdruck bringen können. Der Votant dankt der Regierung für die Verordnung und den eingeschlagenen Weg.

Manuel Brandenburg schliesst sich den Vorrednern an und dank der Regierung für die Massnahmen, welche sie eingeleitet hat, um künftig solche Geschehnisse zu verhindern. Er erinnert daran, dass auch Alt-Kantonsrat Manfred Wenger unter den Fehlern gelitten hat, fehlte auf dem Wahlzettel bei seinem Namen doch die Angabe «bisher». Er konnte also den Vorteil, den Bisherige erfahrungsgemäss haben, nicht geniessen, und wurde abgewählt. An seiner Stelle wurde Willi Vollenweider gewählt – und wie es mit ihm herausgekommen ist, ist allen bekannt.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass alle Beteiligten aus den Fehlern gelernt haben. Sie wird noch vor den Sommerferien dem Regierungsrat die Änderung der Wahl- und Abstimmungsverordnung beantragen, der neu als Anhang die neugestalteten Wahlzettel beigelegt sind. Die zuständige Stelle wird die entsprechende Umsetzung vornehmen. Damit wird Transparenz und Rechtssicherheit erreicht. Wie es zu den Fehlern kam, konnte geklärt werden. Die Abläufe wurden neu definiert, so dass solche Fehler hoffentlich nicht mehr vorkommen werden. Es gilt nun, gemeinsam nach vorne zu schauen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

TRAKTANDUM 9

178

Änderung des Steuergesetzes – fünftes Revisionspaket: 2. Lesung

Vorlagen: 2424.5 - 14924 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat); 2424.6 - 14954 (Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass mit dem Einverständnis des stellvertretenden Finanzdirektors, Regierungsrat Urs Hürlimann, und der Stawiko-Präsidentin Gabriela Ingold das vorliegende Traktandum trotz der Abwesenheit von Finanzdirektor Peter Hegglin beraten wird. Auf die zweite Lesung des Geschäfts ist ein Antrag des Regierungsrats eingegangen.

Der stellvertretende Finanzdirektor **Urs Hürlimann** teilt mit, dass die Regierung nach intensiver Diskussion zum Schluss gekommen ist, auf die zweite Lesung den vorliegenden Antrag zu stellen. In Kenntnis der in der ersten Lesung vorgebrachten Argumente beantragt der Regierungsrat, auf die Änderung von § 20 Abs. 2 (Eigenmietwertabzug auch bei unentgeltlichem Nutzungsrecht) zu verzichten. Der Regierungsrat begründet seinen Antrag damit, dass die Umsetzung des Entlastungsprogramms 2015–2018 eine schwierige Aufgabe ist. Auch hat er im Budgetprozess 2016 festgestellt, dass viel Geld bereits wieder weg ist, weil die Bundesgesetzgebung entsprechende Verbindlichkeiten festlegt. Die finanziellen Auswirkungen der in der ersten Lesung beschlossenen Änderung sind nach Ansicht des Regierungsrats erheblich: rund 800'000 Franken beim Kanton und rund 640'000 Franken bei den Gemeinden. In der Vernehmlassung haben denn auch sechs Gemeinden die Änderung abgelehnt, nur eine Gemeinde hat ihr zugestimmt.

Der Regierungsrat bittet den Rat, seinem Antrag zuzustimmen und so die entsprechenden Einnahmen sicherzustellen.

Alois Gössi, Präsident der vorberatenden Kommission: Die vorberatende Kommission zur fünften Steuergesetzrevision hat den Antrag des Regierungsrats heute Morgen ebenfalls diskutiert. Der Regierungsrat beantragt, die in der ersten Lesung vorgenommene Änderung von § 20 Abs. 2 – es geht um den Eigenmietwertabzug bei unentgeltlichem Nutzungsrecht – rückgängig zu machen. Der Regierungsrat argumentiert nicht, dass die Änderung an und für sich falsch sei, sondern er will sie aus rein finanziellen Gründen rückgängig machen. Diese Änderung führe zu einem Steuerausfall von rund 800'000 Franken beim Kanton und rund 640'000 Franken bei den Gemeinden. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation und auch wegen des Entlastungsprogramms 2015–2018 könne es sich der Kanton schlicht nicht leisten, auf Einnahmen von rund 800'000 Franken zu verzichten. Der Steuerausfall müsste mit weiteren zusätzlichen Entlastungsmassnahmen kompensiert werden.

Der Antrag des Regierungsrats wurde in der vorberatenden Kommission kontrovers diskutiert. Eine Minderheit fand, dass diese Steuerausfälle vor dem Hintergrund des Entlastungsprogramms unnötig resp. fehl am Platz seien. Auch sei der vorgesehene Einschlag systemwidrig: Es gibt keine Auslagen, und trotzdem soll ein Abzug gewährt werden. Die Mehrheit fand jedoch, dass mit dem Abzug des Eigenmietwerts auch bei unentgeltlichem Nutzungsrecht eine Systemwidrigkeit behoben werde, welche neben dem Kanton Zug nur der Kanton Uri kennt. In den letzten Jahren verdoppelte sich die Zahl der betreffenden Fälle wegen der – in der Zwischenzeit abgelehnten – Erbschaftssteuerinitiative. Finanziell gesehen kommt es wegen dieser neuen Fälle zu keinen Steuerausfällen bei Hausverkäufen: Der Einschlag wurde ja schon vorher gewährt und wird auch bei Nutzniessung weiterhin gewährt. Der effektive Steuerausfall ist damit also bedeutend kleiner als angegeben. In Hinblick auf das Entlastungsprogramm wurde auch die Meinung vertreten, dass diese

Einnahmehausfälle anderweitig kompensiert werden müssten. Zusammenfassend gewichtete die vorberatende Kommission die Behebung einer Systemwidrigkeit bei den Steuern höher als den Einnahmehausfall und empfiehlt mit 9 zu 3 Stimmen, den Antrag des Regierungsrats abzulehnen.

Gabriela Ingold, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, hat heute Morgen in der engeren Stawiko eine kurze Umfrage durchgeführt. Die Stawiko bleibt mit 5 zu 2 Stimmen beim Ergebnis der ersten Lesung. Es gibt gegenüber der ersten Lesung keine neuen Erkenntnisse. Selbstredend hat die Stawiko Verständnis dafür, dass die Regierung aufgrund der aktuellen Finanzlage jeden Franken umdreht. Das Entlastungsprogramm ist in der *Pipeline*, und die Verwaltung steht mitten im Budgetprozess 2016. Der Kantonsrat und die Stawiko im Speziellen warten auf das Entlastungsprogramm und möchten dieses lieber heute als morgen beraten und die Weichen für die Zukunft stellen. Aber trotz Entlastungsprogramm müssen die Gesetze fair sein. § 20 Abs. 2 in der alten Version ist steuersystematisch klar falsch. Die bisherige Praxis gilt einzig in den Kantonen Zug und Uri. Alle anderen Kantone behandeln das unentgeltliche Nutzungsrecht zum Eigengebrauch wie das selbstbewohnte Eigentum. Der Bund übernimmt die Faktoren des Kantons, was dazu führt, dass Zugerinnen und Zuger gegenüber den Bewohnern anderer Kantone bei der Bundessteuer schlechter gestellt sind. Das lehnt die Stawiko ab.

Heini Schmid teilt mit, dass die CVP-Fraktion mehrheitlich empfiehlt, am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten. Der Votant stellt fest, dass die Regierung zunehmend Anträge auf die zweite Lesung stellt, ohne dass sich materiell etwas verändert hat. Er bittet den Regierungsrat, solche Anträge nur noch einzubringen, wenn wirklich neue Argumente vorliegen; die zweite Lesung darf nicht zu einer Wiederholung der ersten Lesung werden. Im vorliegenden Fall kommt dazu, dass der entsprechende Entscheid sehr deutlich gefällt wurde. Auch war das Entlastungsprogramm zum Zeitpunkt der ersten Lesung schon bekannt, und der regierungsrätliche Antrag auf die zweite Lesung wurde schon vor der Abstimmung über die Erbschaftssteuerinitiative eingereicht. Diese zwei Aspekte können beim regierungsrätlichen Antrag also keine wirkliche Rolle gespielt haben. Materiell haben die Sprecher der vorberatenden Kommission und der Stawiko die Argumente dargelegt. Der Votant schliesst sich den Vorrednern an und bittet, beim Ergebnis der ersten Lesung zu bleiben.

Markus Hürlimann hält als Sprecher der SVP-Fraktion einleitend fest, dass nicht seine persönlichen Interessen, aber diejenigen seiner Eltern von der vorliegenden Änderung tangiert sind: Bei einer Änderung von § 20 Abs. 2 würden sie von einem tieferen Mietwert profitieren, was ihnen der Votant von Herzen gönnen würde. In der ersten Lesung hat der Kantonsrat der Änderung von § 20 Abs. 2 des Steuergesetzes mit grosser Mehrheit zugestimmt, wonach nicht nur der Eigenmietwert, sondern auch der Mietwert für das unentgeltliche Nutzungsrecht zum Eigengebrauch auf das zulässige Minimum festzusetzen sei. Der Rat ist damit der vorberatenden Kommission und der Stawiko gefolgt. Trotz des klaren Resultats stellt nun der Regierungsrat auf die zweite Lesung den Antrag, auf diese Änderung zu verzichten. Begründet wird dieser Antrag einzig mit dem laufenden Entlastungsprogramm und den befürchteten Einnahmehausfällen. Wenn man den Ausführungen des Finanzdirektors in der ersten Lesung aufmerksam zugehört hat, könnte man den Eindruck gewinnen, bei dieser Änderung handle es sich um ein Steuergeschenk an gut-situierte Bürger, auf welches mit gutem Gewissen verzichtet werden könne. Das ist es selbstverständlich nicht, sondern es handelt sich um eine Änderung, welche eine seit Jahren herrschende Ungerechtigkeit endlich beseitigt.

Man stelle sich folgende Situation vor: Ein Ehepaar mit mittlerem Einkommen hat immer bescheiden gelebt, einige Kinder grossgezogen und sich dafür entschieden, für die Zukunft zu sparen, anstatt nur zu konsumieren, und sich so den Traum eines Eigenheims erfüllt. Nun hat diese Familie vor einigen Jahren für 700'000 Franken eine Eigentumswohnung gekauft, was zu einem jährlichen Eigenmietwert – nach dem Einschlag – von 21'000 Franken führte. Es wurde also ein fiktives Einkommen besteuert, welches diese Familie am Ende des Jahres zwar nicht auf dem Bankkonto hatte, das sie aber trotzdem versteuern musste. Was passiert nun im Kanton Zug, wenn dieses Ehepaar seine erbrechtlichen Angelegenheiten so früh wie möglich selbst regeln und seine Eigentumswohnung den Kindern schenken, aber mit einer Nutzniessung für sich bis zum Ableben beider Ehepartner belegen möchte? Der Einschlag entfällt, und auf einen Schlag bezahlt das Ehepaar nicht mehr einen reduzierten Eigenmietwert von 21'000 Franken, sondern den vollen Verkehrsmietwert von 35'000 Franken. Das bedeutet nicht nur einen um 14'000 Franken höheren Mietwert pro Jahr, sondern auch eine Anhebung um sage und schreibe zwei Drittel des bisherigen Eigenmietwerts. Obwohl die Liegenschaft genau gleich genutzt, also von den exakt gleichen Personen bewohnt wird, soll plötzlich eine ganz andere Ausgangslage vorliegen, und der ohnehin nur fiktive Mietwert soll voll versteuert werden. Das ist ungerecht. Und zu allem Übel wird dieser massiv höhere Mietwert auch noch für die Berechnung der Direkten Bundessteuer herangezogen, was die Ungerechtigkeit zusätzlich verschärft. Dass diese Praxis der kantonalen Steuerverwaltung ziemlich schief in der Steuerlandschaft steht, zeigt auch die Tatsache, dass neben Zug nur noch der Kanton Uri in gleicher Weise verfährt.

Man sieht: Die in der ersten Lesung beschlossene Änderung des Steuergesetzes führt zu keinen Steuerprivilegien für gutsituierte Personen, sondern beseitigt eine seit Jahren herrschende Ungerechtigkeit, welche vor allem den bescheiden und sparsam lebenden Mittelstand massiv belastet und somit bestraft. Es ist deshalb eine denkbar schlechte Idee, diese Anpassung wegen möglicher Einnahmefälle zu verhindern. Namens der SVP-Fraktion bittet der Votant, die Änderungen der ersten Lesung beizubehalten und den Antrag des Regierungsrats abzulehnen.

Andreas Hürlimann: Die ALG unterstützt den Antrag des Regierungsrats. Der Votant hat sich im Rahmen der ersten Lesung bereits dazu geäußert und möchte die Haltung seiner Fraktion noch einmal bekräftigen.

In Zeiten von Sparpaketen zusätzliche Einnahmefälle zu beschliessen, geht einfach nicht auf. Eine Aufhebung der bisher in Zug gelebten Praxis hätte – wie gehört – jährliche Steuerausfälle von rund 800'000 Franken beim Kanton und weiteren rund 640 000 Franken bei den Gemeinden zur Folge. Angesichts der momentanen Finanzlage sind solche Entlastungen nicht sachgerecht und unnötig. Das ist auch die Meinung der Mehrheit der Gemeinden, welche diese Änderung mit einer Ausnahme klar ablehnen.

Es geht im Durchschnitt um etwa 1500 Franken, wobei die Mehrheit der Betroffenen eher gutsituierte Personen sind. Zu beachten ist auch, dass es um ein unentgeltliches Nutzungsrecht geht, also um ein Recht, für welches kein Entgelt geschuldet wird. Und dennoch soll ein Steuerabzug möglich sein? So systemfremd scheint der Antrag der Regierung nicht zu sein. Und das Ganze geht besonders in der aktuellen Finanzsituation einfach nicht auf. Der Votant dankt deshalb für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

Daniel Thomas Burch: Die FDP-Fraktion schliesst sich den Argumenten der vorberatenden Kommission und der Stawiko an und hält am Ergebnis der ersten Lesung fest.

Barbara Gysel spricht für die SP-Fraktion. «Es ist nicht zu verantworten, auf Steuereinnahmen zu verzichten.» Dieses Zitat stammt nicht aus einer Medienmitteilung der SP, sondern aus dem Antrag der Regierung vom 9. Juni 2015. Die SP bleibt auf Kurs und hält daran fest, dass der Eigenmietwert bei Nutzniessung nicht abzugsberichtigt sein soll. Es ist positiv, dass der Regierungsrat in seiner Begründung explizit auf das kantonale Entlastungsprogramm eingeht und wörtlich schreibt: «Die Massnahmen sind mit teils schmerzlichen Entlastungen verbunden. Vor diesem Hintergrund kann es sich der Kanton Zug schlicht und einfach nicht leisten, auf Einnahmen zu verzichten, die er heute erzielt.» Die SP empfiehlt dem Regierungsrat dringend, auf genau solche Einnahmen Wert zu legen und Steuererhöhungen auch über solche Streichungen von Abzugsmöglichkeiten weiterhin ernsthaft zu prüfen, insbesondere jene, welche grossmehrheitlich eher reiche Personen betreffen. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Philip C. Brunner hat den Eindruck, er sei im falschen Film. Regierungsrat Urs Hürlimann spricht von «erheblichen» Auswirkungen der in der ersten Lesung beschlossenen Änderung. Am Nachmittag wird der Rat über den Geschäftsbericht 2014 debattieren. *Dort* geht es um erhebliche Zahlen, nämlich um ein Defizit von 140 Millionen Franken. Die hier diskutierten 800'000 Franken hingegen sind nur 0,05 Prozent bzw. 0,5 Promille des Gesamtbudgets von 1,4 Milliarden Franken. Wenn der Rat – wie es die Ratslinke will – allen Ernstes beginnt, über 800'000 Franken zu debattieren, muss man einige andere Zahlen vorlegen. Wer weiss, was der Kanton tagtäglich für sein Personal ausgibt? Die Personalkosten liegen bei über 300 Millionen Franken pro Jahr, wobei man mit etwa 220 Arbeitstagen pro Jahr rechnet. Der Kanton gibt pro Tag also rund 1,5 Millionen Franken für die Leistungen des Staatspersonals aus. Man muss die Verhältnisse wahren. Der Kanton wird erhebliche Anstrengungen machen, sparen und Personal abbauen müssen. 800'000 Franken sind da gar nichts. Das ist ein leichtes Säuseln der Blätter, und dabei wäre es nötig, dass ganze Bäume rauschen. Einen Betrag von 800'000 Franken als «erheblich» zu bezeichnen, muss man klar kritisieren.

Der Votant attestiert der Regierung, dass sie überall nach Sparmöglichkeiten sucht. Das ist positiv. Aber auf die zweite Lesung einen solchen Antrag zu stellen, nachdem die vorberatenden Kommissionen sehr gut gearbeitet und alle Abklärungen getroffen haben, ist aus Sicht des Votanten eher peinlich. Er wird der Regierung am Nachmittag genauer sagen, wo und wie sie sparen kann und muss – nämlich so, wie es die Wirtschaft und insbesondere die exportorientierten Betriebe tun müssen, welche aufgrund der Frankenstärke ganz anders *an die Säcke* müssen und keine Zeit haben, sich mit solchen Lappalien abzugeben.

Der **Vorsitzende** weist Philip C. Brunner darauf hin, dass 800'000 Franken eine gehörige Stange Geld sind – auch wenn es nicht rauscht in den Bäumen.

Auch **Barbara Gysel** erachtet die 800'000 Franken für den Kanton und die 640'000 Franken für die Gemeinden keineswegs als Pappentier. Sie sind allerdings auch nicht der ganz grosse Wurf. Mit anderen Worten: Die SP wird in Zukunft bei Geschäften, bei denen es um wesentlich kleinere Beträge geht und die aus rein ideologischen Gründen – sei es von rechts oder links – nicht befürwortet werden, gerne an das Votum von Philip C. Brunner erinnern. Sicher ist es aber nicht richtig, gewissermassen eine Grenze für finanzielle Beiträge einzuführen, über welche intensiv oder weniger intensiv diskutiert werden soll.

Die Votantin hat das Anliegen der Regierung so verstanden, dass im Rahmen des Entlastungsprogramms «erhebliche» Einsparungen vorgenommen werden müssen.

ten. Im vorliegenden Fall geht es um einen möglichen Beitrag. Und dieser ist sicher nicht nur eine Lappalie, sondern verdient es, dass darüber diskutiert wird.

Stefan Gisler will die ausserordentlich seltene Gelegenheit, der Regierung für einen steuerpolitischen Entscheid danken zu können, nutzen: Er dankt dem Regierungsrat für seinen Antrag. Die Regierung zeigt Einsicht, dass man nicht auf Teufelkomm-raus bzw. Rechnung-geh-den-Bach-hinunter die Steuern senken darf. Es wurde moniert, dass gegenüber der ersten Lesung keine neuen Erkenntnisse oder Argumente vorgebracht worden seien. Vielleicht ist aber seit Februar doch dem einen oder anderen Ratsmitglied mit den Präzisierungen der Regierung zum Entlastungsprogramm aufgegangen, was da wirklich auf den Kanton zukommt. Der Votant dankt deshalb dem Regierungsrat, dass er dem Kantonsrat nochmals den Spiegel vorhält und diesen explizit fragt, ob er angesichts des Entlastungsprogramms diese Steuern, die niemanden wehtun und über die sich während Jahren niemand beklagte, wirklich senken will. Man muss sich auch vor Augen führen, warum plötzlich über diese Steuern geklagt wird. Schlecht beratene Hausbesitzer suchten im Vorfeld der Abstimmung zur Erbschaftssteuerinitiative ein Steuer-schlupfloch und übertrugen ihr Haus an die Kinder, dies offensichtlich ohne den Paragraphen bezüglich Eigenmietwert zu kennen. Vorher war das für niemanden, auch nicht für Bauern etc., ein Problem: Es war für alle logisch, dass man für ein Haus, das man gratis bewohnt, keinen Steuerabzug geltend machen kann. Offenbar ist das aber für die neue Klientel, welche die erwähnten Hausübertragungen vornahm, nicht mehr so logisch.

Philip C. Brunner ist daran zu erinnern, dass Kleinvieh auch Mist macht. Das gewünschte Rauschen in den Bäumen wird er sicher zu hören bekommen, wenn der Rat über generelle Steuererhöhungen wird diskutieren müssen, um den Kanton Zug noch finanzieren zu können. 0,8 Millionen Franken für den Kanton und weitere 0,64 Millionen Franken für die Gemeinden seien – so Brunner – nichts. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Bus- und ÖV-Abbau, den die Regierung plant, ungefähr 1,2 Millionen Franken gespart werden können. Wenn der Rat heute also eine Steuersenkung von 1,44 Millionen Franken bewilligt, soll er dann bitte auch die 1,2 Millionen Franken für den ÖV nicht kürzen. Es handelt sich in beiden Fällen – um bei Philip C. Brunners Ausdruck zu bleiben – ja nur um eine Lappalie.

Der Votant hält es für ein falsches Signal, die Steuern in einem Bereich zu senken, welcher niemandem wehtut. Am Nachmittag wird der Rat über die Staatsrechnung 2014 debattieren, welche ein Defizit von 139 Millionen Franken ausweist; für 2015 ist bereits ein Defizit von 130 Millionen Franken budgetiert. Sagt man vor diesem Hintergrund, der Kanton Zug könne sich immer noch Steuersenkungen leisten, dann sagt man damit eigentlich, die Finanzlage des Kantons sei letztlich nicht so schlimm; oder man sagt damit, dass einem das Ganze letztlich egal sei. Der Votant ist der Meinung, man solle nicht auf Einnahmen verzichten, die den betreffenden Steuerzahlern wirklich nicht wehtun.

Thomas Lötscher: Man kann über die Frage, was viel bzw. wenig Geld sei, verschiedener Meinung sein, und man kann auch bezüglich des vorliegenden Antrags in guten Treuen unterschiedlicher Meinung sein. Findet man aber das Entlastungsprogramm als solches mit seinen rund 260 Einzelmassnahmen eine gute Variante, dann ist die Rechnung schnell gemacht: 260 mal 800'000 Franken ergeben nicht die angepeilten 80 oder 100 Millionen Franken, sondern 208 Millionen Franken. Von der Grösse des Betrags passt der Antrag des Regierungsrats also sehr gut ins Entlastungsprogramm.

Urs Hürlimann als stellvertretender Finanzdirektor hält fest, dass sich der Regierungsrat im Moment überall mit der Haltung konfrontiert sieht: Sparen ja, aber nicht bei mir! Vor drei Wochen wurden die Zuger Jägerinnen und Jäger informiert, dass im Rahmen des Sparprogramms keine Prämien für Fuchsschwänze und Krähenfüsse mehr bezahlt werden sollen, eine Anpassung von 3000 Franken. Das löste eine Debatte von einer Stunde Dauer aus, mit dem Resultat, dass der Vorstand des Patentjägervereins beauftragt wurde, vehement bei der kantonalen Jagdkommission zu intervenieren, damit auf diese Kürzung verzichtet werde. Da stellt sich die Frage: Wo soll der Regierungsrat denn ansetzen? Heute wird ihm vorgeworfen, der Betrag von 800'000 Franken sei ein Lappalie, und man müsse den Hebel bei den Personalkosten ansetzen. Die Regierung hat den Sparauftrag sehr ernst genommen und geht sehr ausgewogen vor. Beim Personal wird 1 Prozent eingespart, und es wird auf drei, allenfalls vier Jahre ein Personalstopp verfügt; das ist eine Herkulesaufgabe für die Verwaltung. Im Rahmen des Entlastungsprogramms spielen 800'000 Franken Steuerausfall eine wesentliche Rolle. Es geht hier auch darum, dass Parlament und Regierung am selben Strick ziehen und parteiunabhängig der Bevölkerung ein klares Zeichen geben, dass gespart und – auf einem hohen Niveau – der Gürtel etwas enger geschnallt werden muss. Und man muss sich bewusst sein: Einsparungen von 100 Millionen Franken werden kaum ausreichen, um die Defizite nachhaltig zu vermeiden.

Es wurde gesagt, dass der Regierungsrat bei seinem Antrag auf die zweite Lesung keine neuen Argumente eingebracht habe. Das ist nicht richtig: Es hat sich einiges verändert. Der Finanzdirektor hat dem Regierungsrat vor einigen Wochen aufgezeigt, wie sich die Finanzlage in den letzten Monaten nochmals massiv verschlechtert hat, und er hat die einzelnen Direktionen aufgerufen, ihre Budgets intensiv zu hinterfragen. Im Moment laufen die Budgetverhandlungen in den einzelnen Direktionen, und anschliessend wird der Regierungsrat das Budget nochmals genau überprüfen und nach weiteren Möglichkeiten suchen, die Kosten zu senken.

Systemwidrigkeit versus Steuerausfall: Der Regierungsrat hat nie in Frage gestellt, dass die Frage des Eigenmietwertabzugs auch so beurteilt werden kann, wie es der Kantonsrat in der ersten Lesung getan hat. Nach Ansicht des Regierungsrats sind die Steuerausfälle aber einfach zu hoch: Kanton und Gemeinden brauchen diese 800'000 bzw. 640'000 Franken. Der Regierungsrat appelliert deshalb an das Parlament, ihn parteiunabhängig zu unterstützen und damit ein Zeichen für das Entlastungsprogramm zu setzen. Die Finanzlage wird in nächster Zeit nicht besser, sondern sie wird sich noch verschlechtern. Der Antrag des Regierungsrats ist auch auf dem Hintergrund der heutigen Steuerstrategie vertretbar, und er wird sicher auch von der Bevölkerung verstanden. In diesem Sinn bittet der stellvertretende Finanzdirektor, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen und damit ein erstes Zeichen zu setzen.

→ Der Rat lehnt den Antrag des Regierungsrats mit 50 zu 19 Stimmen ab.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 59 zu 15 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zu diesem Geschäft die folgenden drei parlamentarischen Vorstösse bzw. Anträge dazu vorliegen:

- Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital – vom 23. April 2010 (Vorlage 1931.1): Der Regierungsrat beantragt, dass über die Umsetzung der erheblich erklärten Motion im Rahmen derjenigen Steuergesetzrevision entschieden werden soll, mit der die Unternehmenssteuerreform III ins kantonale Recht überführt werden wird (Fristverlängerung). Die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission schliessen sich diesem Antrag an.

→ Der Rat stimmt der Fristverlängerung stillschweigend zu.

- Motion der SVP-Fraktion betreffend Einführung der Lizenz-/Patentbox sowie einer Zinsbox im Kanton Zug vom 26. Februar 2013 (Vorlage 2225.1): Der Regierungsrat beantragt, die Motion sei teilweise erheblich zu erklären, aber erst im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III ins kantonale Steuerrecht umzusetzen (Fristverlängerung). Die vorberatende Kommission stellt den zusätzlichen Antrag, die Finanzdirektion habe der erweiterten Staatswirtschaftskommission jährlich Bericht zu erstatten. Die Staatswirtschaftskommission unterstützt diesen Zusatzantrag, und der Regierungsrat ist mit diesem Zusatzauftrag einverstanden.

→ Der Rat stimmt der Fristverlängerung stillschweigend zu und erteilt der Finanzdirektion den Zusatzauftrag, der Staatswirtschaftskommission jährlich Bericht zu erstatten.

- Motion der CVP-Fraktion betreffend Gewährung des Eigenmietwertabzuges bei Liegenschaften, die den steuerpflichtigen Personen aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, vom 9. Oktober 2014 (Vorlage 2439.1): Die Staatswirtschaftskommission beantragt, die Motion erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat erklärt die Motion stillschweigend erheblich und schreibt sie als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

Der **Vorsitzende** fragt den Rat, ob dieser einverstanden sei, mit der Beratung von Traktandum 3 (Überweisungen) zu beginnen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

179 Traktandum 3.1: **Motion von Thomas Lötscher betreffend Revision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (BGS 621.1)**

Vorlage: 2516.1/1a - 14946 (Motionstext).

Claus Soltermann spricht hier nicht für die GLP, sondern als Chamer Kantonsrat. Die Idee, die Ausgleichsleistung einer bezugsberechtigten Einwohnergemeinde mit Erschliessung durch die SBB zu reduzieren, ist sicherlich gut gemeint, aber nicht wirklich zu Ende gedacht: Sie eignet sich ebenso wenig, wie wenn man nebelfreie

Tage als Standortvorteil nehmen würde. Denn ohne Schnellzugstopp bringt ein Bahnanschluss keinen Standortvorteil.

Im Prinzip trifft die Motion sämtliche Talgemeinden, denn alle diese Gemeinden verfügen über mindestens einen S-Bahn-Anschluss. Aber nur drei dieser Gemeinden – wobei Baar nur bedingt darunter fällt – haben zwei Schnellzughalte nach Luzern oder Zürich bzw. zum Flughafen. Nur dies bringt einen wirklichen Standortvorteil. Hünenberg oder Cham verfügen zwar über zwei, Walchwil über einen ausgebauten S-Bahn-Anschluss, allerdings ohne direkte Verbindung nach Zürich bzw. Luzern. Steinhausen ist mit der S9 zwar direkt mit Zürich verbunden, die S9 ist aber keine schnelle Verbindung.

Ein Grund für die Strukturschwäche von Cham ist unter anderem der fehlende Schnellzughalt. Da in Cham die meisten Standorte für die Ansiedlung neuer Firmen relativ weit weg vom Bahnhof sind und man überdies zuerst die S-Bahn nehmen muss, bevor man in einen Schnellzug umsteigen kann, entscheiden sich Firmen und gutverdienende Steuerzahler häufig für einen anderen Standort.

Vor diesem Hintergrund stellt der Votant den **Antrag**, die vorliegende Motion nicht zu überweisen.

Anna Bieri spricht als «altes» Mitglied des Kantonsrats und wendet sich speziell an die «neuen» Mitglieder. Es stehen heute fünf Überweisungen von parlamentarischen Vorstössen auf der Traktandenliste, wobei mutmasslich drei Nichtüberweisungsanträge gestellt werden. Das wären die Nichtüberweisungsanträge 11, 12 und 13 in 5,5 Sitzungen seit der Neuzusammensetzung des Rats, was 2,3 Nichtüberweisungsanträge pro Sitzungstag ergibt.

Was ist eine Überweisung überhaupt? Bei der Parlamentsreform 2001 erhöhte man das Quorum für eine Nichtüberweisung mit folgender Begründung: «Bei der Befugnis der Ratsmitglieder zur Einreichung von Motion und Postulat handelt es sich fraglos um ein elementares und wohl um das zentrale parlamentarische Instrument. Die Nichtüberweisung relativiert dieses Instrument erheblich, wird doch dadurch von vornherein ausgeschaltet, dass der Vorstoss überhaupt einer näheren Prüfung unterzogen wird.» Und Tino Jorio schreibt in seinem Kommentar zur neuen GO KR: «Lebendige parlamentarische Demokratie bedeutet, dass sich alle Ratsmitglieder aktiv einbringen können, ihre Argumente gehört und geprüft werden. Eine Nichtüberweisung schränkt die parlamentarischen Rechte massiv ein, weil keine inhaltliche Debatte mehr geführt werden kann.»

Die Votantin will sich nicht als Lanzenbrecherin für einen blinden «Überweisismus» aufspielen. Auch sie wird sich immer wieder das Recht vorbehalten, einen Vorstoss nicht zu überweisen. Sie möchte insbesondere den neuen Ratsmitgliedern aber ans Herz legen, sich künftig bei einer Überweisung nicht zu fragen: «Bin ich dafür oder dagegen?» Das ist die falsche Frage. Korrekterweise muss man sich fragen: «Ist dieser Vorstoss würdig, sauber geprüft und vom Kantonsrat in einer inhaltlichen Diskussion beraten und allenfalls auch zerpfückt zu werden?» Die Votantin dankt für die Kenntnisnahme ihres Anliegens.

Philip C. Brunner ist der Meinung, dass der vorliegende Vorstoss es verdient, ausgearbeitet und später vielleicht zerpfückt zu werden. Es erstaunt ihn nicht, dass ein Kantonsrat aus Cham sich gegen die Überweisung wehrt, findet das aber falsch. Er bittet den Rat, die Motion zu überweisen.

Motionär **Thomas Lötscher** äussert sich nicht zu den materiellen Aspekten seines Vorstosses, da diese ja nach der Überweisung bearbeitet werden sollen. Er möchte aber ausführen, weshalb die Überweisung nicht nur für die Gebergemeinden – be-

sonders die Stadt Zug –, sondern auch für den Kanton Zug als Ganzes äusserst wichtig ist.

Wie bekannt ist, leidet der Kanton Zug seit einigen Jahren im Rahmen der ZFA-Zahlungen unter einer parasitären Attacke auf seinen finanziellen Lebensnerv, welche in der Umsetzung Züge moderner Wegelagerei aufweist. Sämtliche Appelle an die Fairness verhallten bisher wirkungslos. Im Gegenteil: Eine Mehrheit der Bundesparlamentarier blendet die Interessen des Landes aus und maximiert ausschliesslich das Manna für den eigenen Kanton. Dabei schreckt sie nicht einmal vor dem Verstoss gegen gesetzliche Grundlagen zurück, welche sie selber geschaffen hat. Soll der Kanton Zug überhaupt eine Chance haben, sich Gehör zu verschaffen, muss er beweisen, dass ein fairer Ausgleich möglich ist, ohne die Geber ausbluten zu lassen. Wohl ist der innerkantonale Ausgleich in Zug auf faire Art und im Konsens entstanden. Mit dem Ergebnis bekunden aber einige Geber – vor allem Stadtzuger – Mühe. Auch als Vertreter einer Nehmergemeinde kann der Votant das verstehen, und als Vertreter eines Kantons im abzockerischen Würgegriff sowieso. Es gilt deshalb der ganzen Schweiz zu beweisen, dass es anders geht, dass man im Kanton Zug untereinander solidarisch ist und dass Solidarität keine Einbahnstrasse ist. Es gilt zu beweisen, dass der Kanton Zug mehr kann, als den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit am Morgarten zu feiern, sondern dies auch im Alltag lebt. Der Votant dankt deshalb dem Rat für die Überweisung seiner Motion.

→ Der Rat überweist die Motion mit 65 zu 1 Stimmen an den Regierungsrat.

180 Traktandum 3.2: **Motion von Thomas Meierhans betreffend Anpassung kantonalen Richtplan durch Verschiebung von Siedlungserweiterungen in das Gebiet Wald**

Vorlage: 2521.1 - 14953 (Motionstext).

Philip C. Brunner spricht für die SVP-Fraktion und hält fest, dass der Motionär mit seinem Vorstoss erreichen will, dass der Richtplan in dem Sinne geändert wird, dass Siedlungserweiterungsgebiete vom heutigen Landwirtschaftsgebiet in Waldgebiete mit für die Landwirtschaft ungeeigneten Böden verlegt werden. Nach Ansicht der SVP-Fraktion verstösst das Motionsbegehren gegen Art. 4f. und namentlich gegen Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991. Die SVP stellt deshalb den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen, da sie aus bundesrechtlichen Gründen nicht umsetzbar ist.

Hanni Schriber-Neiger wendet sich zuerst an ihre Vorrednerin Anna Bieri und freut sich, dass diese sich für Überweisungen einsetzt. Es ist wohl ein Zufall, dass heute so viele Nichtüberweisungsanträge gestellt werden. Die Ratslinke kennt das Gefühl, wenn – wie in den letzten Legislaturen – nur selten ein Vorstoss überwiesen wird. Die Votantin dankt deshalb Anna Bieri für ihren Einsatz.

Die AGF hält das Anliegen von Thomas Meierhans nicht für motionsfähig. Der Motionär möchte den Richtplan dahingehend ändern, dass Siedlungsgebiete vom heutigen Landwirtschaftsgebiet in den Wald verschoben werden. Dazu müssten Rodungen vorgenommen werden. Doch das Bundesrecht schützt den Wald: Gemäss Waldgesetz sind Rodungen zwecks Einzonung zu Bauland grundsätzlich verboten. Das Zuger Verwaltungsgericht hat diesen Grundsatz im Dezember 2014 in einem konkreten Fall in einer Zuger Gemeinde bestätigt. Auch inhaltlich lehnt die ALG den Vorstoss ab, da dieser den Siedlungsdruck durch die Immobilienbranche und

die Bautätigkeit auf Zugs grüne Lungen noch weiter verstärken würde. Die Landschaft soll geschont und nicht weiter zersiedelt werden. Das Schweizer Stimmvolk hat vor einiger Zeit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es keine weitere Zersiedelung will.

Im Namen der ALG stellt die Votantin ebenfalls den **Antrag**, die Motion von Thomas Meierhans nicht zu überweisen.

Motionär **Thomas Meierhans** hält fest, dass er kein Landwirt ist und auch keinen Wald besitzt. Er ist Leiter einer Gartenbauabteilung und hat viel mit Bodenkunde zu tun; zusätzlich leitet er eine Kompostieranlage, die Kompost an Landwirte liefert.

Siedlungserweiterungen im Wald: Wie kommt der Motionär auf diese Idee? Der kantonale Richtplan, der mit seinen verdichteten Siedlungsgebieten weit über den Kanton hinaus als sehr fortschrittlich gilt, beinhaltet auch Siedlungsbegrenzungen und darin schräg schraffierte Gebiete für spätere Siedlungserweiterungen. Heute sind diese Flächen durchwegs erstklassiges Kulturland. Nach Ansicht des Votanten wäre es aber besser, schlechten Boden anstelle von gutem Boden für zukünftige Siedlungen zu reservieren. Auf der Suche nach schlechten Böden hat der Votant diese sehr bald in Waldgebieten gefunden. Das ist nachvollziehbar. Unsere Verfahren begannen da Ackerbau zu betreiben, wo es ging. War der Boden ungeeignet für die Landwirtschaft, wurde der Wald als Holzlieferant belassen.

Waldgebiete überbauen? Der Votant wollte seine Idee, vorwiegend schlechten Boden für Siedlungen zu reservieren, schon vergessen, wäre da nicht die Zunahme von Waldgebieten in der ganzen Schweiz und auch im Kanton Zug. Die Forststatistik des Bundesamts für Umwelt und des Bundesamts für Statistik weist für den Kanton Zug eine Waldzunahme von über 300 Hektaren aus. Nach Ansicht des Votanten ist es deshalb eine Überlegung wert, ob dieser Waldzuwachs als Rodungersatz gelten kann. Die Aussage des Bundesamts für Umwelt, wonach nicht mehr gefordert ist, dass Wald eins zu eins ersetzt werden muss, hat den Votanten weiter bestärkt, seine Motion einzureichen. Im weiteren hat er auch erfahren, dass schon andere Kantone – beispielsweise der Kanton Wallis – diese Variante entdeckt haben; dort konnte unter dem Aspekt Tourismus Wald für Skipisten gerodet werden.

Der Verlust von wertvollem Kulturland beschäftigt nicht nur den Votanten, sondern immer weitere Kreise im Kanton Zug und in der ganzen Schweiz. Zu verweisen ist auf die im Kanton Zürich angenommene Kulturlandinitiative oder auf die Landschafts- und Ernährungsinitiative der SVP. In diesem Sinn hofft der Votant, dass der Rat seine Motion überweist, damit seine Überlegungen weiter verfolgt werden können. Vielleicht entsteht daraus ein sinnvoller Zuger Beitrag, wie mehr Sorge zum Lebensmittellieferanten Boden getragen werden kann. Zusammengefasst könnte man auch sagen, dass bei der Raumplanung auch die Geologie und Bodenkunde in die Überlegungen bei Gebietseinteilungen miteinbezogen werden sollten.

Anastas Odermatt weist auf drei Punkte hin:

- Es ist gut, wenn neue Ideen in die Diskussion eingebracht werden. Dies muss aber auf der richtigen Ebene, in diesem Fall beim Bund, geschehen.
- Die Waldzunahme findet nachweislich primär in Gebieten statt, die höher als 1000 Meter über Meer liegen.
- Der Motionär behauptet, Waldgebiete lägen damals wie heute auf steinigem, trockenem, nicht für die Landwirtschaft geeigneten Böden. Eine entsprechende Karte des Bundesamts für Landwirtschaft, welche der Votant konsultiert hat, zeigt aber, dass Wald sehr wohl auch auf sehr fruchtbarem Boden steht. Schaut man genauer, wo die Waldgebiete mit für die Landwirtschaft ungeeigneten Böden liegen, so sind dies

im Kanton Zug die Baarburg, die Steilhänge am Zugerberg und das Lorzentobel. Diese Gebiete für Siedlungserweiterungen vorzusehen, ist wohl kaum sinnvoll. Der Votant empfiehlt deshalb, die Motion Meierhans nicht zu überweisen.

Philip C. Brunner: Der Motionär hat in seinem Votum die Kulturlandinitiative und verschiedene weitere Initiativen angesprochen, welche den Schutz des Bodens zum Ziel haben. Es gibt noch einen weiteren Aspekt, den die SVP immer wieder thematisiert und der mit der vorliegenden Frage in einem engen Zusammenhang steht: Woher kommt dieses Wachstum? Es ist die Einwanderung, die ...

Der **Vorsitzende** ermahnt den Votanten, nur zur Überweisung der Motion Meierhans zu sprechen.

Philip C. Brunner fährt fort: Man muss das Problem an der Wurzel packen – und das Grundproblem liegt darin, dass es zu viele Leute mit entsprechendem Bedarf nach Wohnungen gibt.

In der Stadt Zürich hatte man schon 1971 die Idee, grosse Teile des Waldes mit einer «Waldstadt» zu überbauen. Das war nicht möglich. Es ist also seit über vierzig Jahren bekannt, dass dank des guten, im 19. Jahrhundert eingeführten eidgenössischen Waldgesetzes in Waldgebieten keine Siedlungen gebaut werden können.

Für den Votanten stellt sich auch die Frage, wer für dieses Geschäft zuständig ist. Ist es der Baudirektor? Und möchte sich dieser allenfalls auch noch kurz äussern?

Andreas Hausheer hält fest, dass sich der Regierungsrat nie zu Überweisungen äussert. Der Votant wird für die Überweisung stimmen. Wenn gesagt wird, das Anliegen sei nicht bundesrechtskonform, so ist an einen Artikel in «zentralplus» zu erinnern, in welchem der Baudirektor dahingehend zitiert wird, dass man genau prüfen müsse, ob der vorliegende Vorstoss bundesrechtlich zulässig sei oder nicht. Es lohnt sich also, diese Fragen zu klären.

Michael Riboni findet als Angestellter des Schweizer Bauernverbandes das Anliegen der Motion im Grunde sehr sympathisch. Die Motion ist aber das falsche Mittel: Der Kanton hat nicht die Möglichkeit, in dieser Frage aktiv zu werden. Allenfalls könnte man mit einer Standesinitiative eine Änderung des Bundesrechts anregen. Aber dann – so steht zu befürchten – wird es die Partei des Motionärs sein, welche einen Nichtüberweisungsantrag stellt, wie so oft in letzter Zeit, wenn die SVP zu diversen Themen Standesinitiativen einreichen wollte.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass das Quorum für eine Nichtüberweisung gemäss § 45 Abs. 2 GO KR zwei Drittel der Stimmenden beträgt.

→ Der Rat überweist die Motion mit 24 Ja- gegen 41 Nein-Stimmen an den Regierungsrat. Die für eine Nichtüberweisung erforderliche Zweidrittelmehrheit wird nicht erreicht.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.